

- Entwurf -

06.05.2011

Konzept Winterdienstausführung ab 2011

Gemäß § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in Verbindung mit der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst der Stadt Prenzlau und ihren Ortsteilen vom 17.12.2004 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 18.12.2009 obliegt es den Gemeinden als öffentlich-rechtliche Pflicht, im Rahmen **des Zumutbaren**, die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu reinigen, bei Schneefallanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Die Stadt überträgt die Durchführung ihrer Verpflichtung auf den Auftragnehmer.

Neben den Anliegerpflichten durch die Anwohner (gemäß Straßenreinigungssatzung) hat die Stadt Prenzlau mit der Ausführung des Räum- und Streudienstes vertraglich Firmen gebunden.

Für die kommunalen Straßen in den Ortsteilen, den Bundes-, Landes- und kommunalen Straßen in der Kernstadt Prenzlau läuft zurzeit das Ausschreibungsverfahren zur Durchführung des Winterdienstes. Bei erforderlichen Einsätzen hat zukünftig der externe Dienstleister ein Gesamtnetz von 104 km zu bewirtschaften.

Weitere Verträge zur Ausführung der Winterdienstleistung bestehen in den Ortsdurchfahrten (Ortsteile) für die Kreisstraßen mit der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH aus Prenzlau. Folgende Ortsdurchfahrten sind damit abgesichert:

Bündigershof, Wollenthin, Güstow, Basedow, Röpersdorfer Straße und Seelübbe.

Für die Bundes- und Landesstraßen wurden Verträge mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen abgeschlossen. Betroffen sind hier folgende Ortsdurchfahrten:

Blindow, Dauer, Schönwerder, Dedelow, Güstow und Ellingen (**Anlage 1**)

Zwischenzeitlich wurden mit den Landwirtschaftsbetrieben aus den Ortsteilen Gespräche zur Übernahme des Winterdienstes in den Ortsteilen geführt. Von einigen Unternehmen liegt eine Bereitschaft vor (**Anlage 2**).

Der bisherige Vertrag mit der Firma ALBA GmbH lief zum 31.03.2011 aus. Somit wurde aufgrund der Kostenhöhe eine neue europaweite Ausschreibung mit folgenden Parametern erarbeitet:

Der Auftragnehmer streut oder räumt und streut alle Straßen gemäß Anlage. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Winterdienst auf der Fahrbahn nach den anerkannten Regeln der Technik und aufgrund der rechtlichen Vorgaben der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung ordnungsgemäß durchzuführen.

Bei entsprechenden Winterwetterlagen (Schneefall, Schneeregen, Frost, Eisregen, Schneeglätte, Eisglätte, Reifglätte, Glatteis etc.) sind vom Auftragnehmer die in der Anlage genannten Straßen zu streuen oder zu räumen und zu streuen. Bei mehrspurigen Fahrbahnen sind, insbesondere im Kreuzungsbereich, eine maximale Anzahl an Spuren zu räumen bzw. zu räumen und zu streuen, ansonsten ist der Winterdienst auf der Fahrbahn so durchzuführen, dass ein Begegnungsverkehr gewährleistet ist.

Es wird erwartet, dass die durch Schnee- und Winterglätte auftretenden Behinderungen auf den Straßen vermindert und nach Möglichkeit rasch und wirkungsvoll beseitigt werden. Schwerpunkte des Räum- und Streudienstes sind gefährliche Stellen, an denen Fahrzeuge erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst die Fahrbahnrichtung ändern müssen, z. B. auf Brücken, bei Kurven, Gefällstrecken, Kreuzungen, Einmündungen und Straßen mit erheblicher Verkehrsdichte.

Die Schneeräumung hat so zu erfolgen, dass Straßenanlieger nicht über Gebühr belästigt werden. Der Schnee darf nicht auf die Geh- und Radwege geworfen werden, wenn es sich nach der örtlichen Situation vermeiden lässt.

Über den Beginn der Aufnahme der Winterdienstleistungen entscheidet der Auftragnehmer selbständig, sofern er nicht durch den Auftraggeber angewiesen wird. Er ist auch für den Einsatz und den organisatorischen Ablauf des Räum- und Streudienstes mit der vertraglich gebundenen Technik und den Arbeitskräften verantwortlich.

Der Auftragnehmer hat den Winterdienstumfang gemäß Straßenreinigungssatzung innerhalb von zwei Stunden durchzuführen (d.h. zu streuen oder zu räumen und zu streuen).

Durch den Auftragnehmer ist im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März des folgenden Jahres der Räum- und Streudienst auf Bundes-, Landes- und kommunalen Straßen gemäß Anlage durchzuführen.

Der dem Auftragnehmer übertragene Winterdienst ist von Montag bis Sonnabend bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr abzuschließen. Der Winterdienst ist bei Bedarf täglich bis 20:00 Uhr zu wiederholen. Bei Bedarf sind auch Nachteinsätze durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat Fahrzeuge, Räumgeräte und Streugeräte betriebsfertig zu halten. Die Sicherheitsregeln für die Winterdienstgeräte (Bau- und Ausrüstung) des Gemeindeversicherungsverbandes Brandenburg sind einzuhalten.

Die verwendeten Streugeräte müssen eine wegeabhängige, stufenlose Dosiereinrichtung (von 8 bis 40 g/m²) haben und sind vor jeder Winterdienstperiode neu zu justieren.

Vor Beginn der Winterdienstperiode erfolgt durch den Auftraggeber eine Abnahme der Winterdiensttechnik bei den beauftragten Firmen. Neben der Funktionstüchtigkeit der aufgerüsteten Räum- und Streufahrzeuge werden auch die Bestände von Kies und Salz und die Einsatzpläne kontrolliert.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Fahrzeugführer einzusetzen, die über hinreichende Fahrpraxis und hinreichende Ortskenntnisse verfügen. Nötigenfalls ist eine Ersatzkraft als Ablösung zu stellen, wenn sich die geforderte Arbeitszeit über die nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit ausdehnt.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die anlässlich des Einsatzes seines Fahrzeuges zur Räumung und/oder Streuung der Straße durch den Betrieb dieses Fahrzeuges entstehen oder von seinen Erfüllungs- /Verrichtungsgehilfen verursacht werden. Diese Haftung gilt unabhängig davon ob es sich um Fremd- oder Eigenschaden handelt. Der Auftragnehmer stellt die Stadt Prenzlau von Haftungsansprüchen frei, die von Dritten in diesem Zusammenhang gemacht werden können. Weiterhin hat der Auftragnehmer der Stadt Schadensersatz zu ersetzen, die diese in diesem Zusammenhang an Dritte leisten muss. Er verpflichtet sich, zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlasse, die für den Einsatz seines Fahrzeuges im Winterdienst maßgebend sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei den Arbeiten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung zu beachten. Des Weiteren sind die Belange des Umweltschutzes einzuhalten.

Spätestens bis zum 24. Oktober sind die Vorräte an Streustoffen (Sand, mindestens 100 t Kies/Salzgemisch und 200 t Auftausalz usw.) bereitzustellen. Für die einwandfreie Lagerung sorgt der Auftragnehmer. Das notwendige Streumaterial ist vom Auftragnehmer rechtzeitig zu besorgen. Es ist sicherzustellen, dass auch im Winter jederzeit kurzfristig die Nachlieferung gewährleistet ist.

Der Vertrag läuft vom 01.11.2011 bis zum 31.03.2016 über fünf Winterdienstperioden. Der Auftragnehmer garantiert die Bereitstellung der Fahrzeuge mit den entsprechenden Winterdienstgeräten und Streumaterial für diese Zeit. Der Vertrag verlängert sich für jeweils zwei weitere Winterdienstperioden, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf einer Winterdienstperiode schriftlich gekündigt wird.

Die Stadt Prenzlau ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Vertragsbedingungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, insbesondere dann, wenn der vertragsgemäße Gebrauch des Fahrzeuges oder der Winterdienstgeräte nicht rechtzeitig und ausreichend gewährleistet ist bzw. nicht rechtzeitig Streugut besorgt wurde. In diesem Fall hat der Auftragnehmer der Stadt Prenzlau die ihr durch die fristlose Kündigung entstehenden Kosten zu ersetzen.

Im Falle eines Vergleichs-, Insolvenz- oder Strafverfahrens hinsichtlich des Auftragnehmers kann die Stadt Prenzlau den Vertrag ebenfalls fristlos kündigen. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers reicht hierfür aus.

Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung des Winterdienstes, insbesondere aufgrund fehlenden Streumaterials, wird durch den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € erhoben.

Die Einsätze sind vom Auftragnehmer anhand eines von der Stadt bereitzustellenden Vordrucks zu führen, der einen lückenlosen Überblick über die Einsatzzeiten und Fahrwege gibt. Der Fahrtennachweis muss folgende Angaben enthalten: Temperaturen, Beschreibung der Witterung, Schnee- und Schneeverhältnisse und Straßenzustand, Einsatz des Winterdienstes (Datum, Uhrzeit, Räum- und Streustrecke, Art und Menge der Streustoffe, eingesetztes Personal,

Fahrzeugnummer, Unterschrift des Fahrers). Die nicht abgestreuten Straßen sind im Vordruck zu begründen.

Die Vordrucke sind mit der monatlichen Winterdienstabrechnung bei der Stadt (Winterdienstverantwortlicher) einzureichen.

Die Straßen werden entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in die Dringlichkeitsstufen I und II eingeordnet (**Anlage3 Auflistung und Karte**).

Die Firma Reserv GmbH aus Prenzlau ist für den Winterdienst ausschließlich auf den Geh- und Radwegen in der Kernstadt entsprechend der gültigen Straßenreinigungssatzung beauftragt. Wenn es die Witterungsbedingungen erfordern, ist hier ein Wegenetz von 45,3 km zu bearbeiten. Zusätzlich werden von der Firma die Bushaltestellen, Fußgängerüberweg und Treppenanlagen eis- und schneefrei gehalten (**Anlage 4**).

Die Stadt Prenzlau stellt sicher, dass den Auftragnehmern alle zur Durchführung des Winterdienstes notwendigen Unterlagen und Informationen fristgerecht und unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Über beabsichtigte Satzungsänderungen hat die Stadt Prenzlau den Auftragnehmer rechtzeitig zu informieren. Die Auftragnehmer müssen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung täglich Auskünfte beim Wetterdienst einholen (telefonisch, Internet etc.). Weiterhin müssen von den Auftragnehmern bei zweifelhaften Witterungslagen Kontrollfahrten durchgeführt werden.

Aufgrund der vielen Schneeverwehungen auf den Straßen ist die Verwaltung bestrebt, ein Projekt mit einem Förderverein zu initiieren, welche Schneefangzäune herstellt und diese auf- bzw. nach der Winterperiode abbaut. Hierfür wurden bereits Straßenzüge und die anliegenden Grundstückseigentümer ermittelt, um nach dem möglichen Projektbeginn eine rechtzeitige Umsetzung sicher zu stellen (**Anlage 5**).

Des Weiteren werden vor und nach jeder Winterdienstperiode mit allen beauftragten Unternehmen Abstimmungsgespräche geführt. Zu diesen Gesprächen sollen künftig Vertreter der ÖPNV, der Polizei, des Landkreises, des Seniorenbeirates der Stadt Prenzlau und des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Prenzlau eingeladen werden.

Auf die erste schriftliche Nachfrage bei den o.g. Vertretern zu Hinweisen und Anregungen aus der Winterperiode 2010/2011 erhielt die Verwaltung nur eine Rückantwort von der UVG mbH (**Anlage 6**).

Zudem fand am 04.05.2011 eine Beratung mit den o.g. Vertretern statt. Anliegendes Protokoll ist Ergebnis des Beratungstermins (**Anlage 7**).

Unter Berücksichtigung aller Hinweise und Anregungen werden zukünftig folgende Festlegungen getroffen:

1. Einrichten einer Hotline „Winterdienst“ die es ermöglicht, dass Anfragen schnell beantwortet werden bzw. Hinweisen sofort nachgegangen werden kann.
2. Berücksichtigung von bisher problematischen Parkplätzen/ Parktaschen.
3. Veröffentlichung der Zuständigkeiten für die Ausführung des Winterdienstes in den Medien.
4. Abstimmungsgespräche jeweils vor und nach einer Winterdienstperiode mit allen Beteiligten des Winterdienstes.

Anlage 1

Winterdienst durch Landesbetrieb für Straßenwesen (Vertragsdauer unbefristet)

Bundes- und Landesstraßen in den Ortsdurchfahrten der Ortsteile:

- Blindow
- Dauer
- Schönwerder
- Ellingen
- Dedelow
- Güstow

Winterdienst durch UDG (Vertragsdauer unbefristet)

Kreisstraßen in den Ortsdurchfahrten der Ortsteile

- Röpersdorfer Straße
- Bündigershof
- Wollenthin
- Güstow
- Klinkow
- Basedow
- Seelübbe

Anlage 2**Winterdienst in den Ortsteilen durch Landwirte**

Firma	Bemerkung
Landesbetrieb für Straßenwesen	keine Möglichkeiten, selbst 300 km Fahrbahnnetz zu bearbeiten, nur 4 Fahrzeuge, haben zusätzliche Vertragspartner
Herr Suhr; Seelübbe	Interesse liegt vor, Übernahme Wd. möglich
Herr Hahlweg, Dedelow	Interesse liegt vor, Technik und Personal vorhanden; Materialeinlagerung möglich
Herr Mesecke, Blindow Unterstützung	kein Interesse, im Notfall gerne
Agrargenossenschaft Uckermark agrar e.G. Göritz	Herr Rehfeld hat kein Interesse, da WD vor Jahren (DDR) von der Firma ausgeführt wurde, ist die Problematik bekannt, geben aber im Notfall gerne Unterstützung
Herr Affeldt aus Güstow	zeigt kein Interesse zur Übernahme im Ortsteil

Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept OT Alexanderhof

Prenzlau

1:2.500

Flur 12

Galgenberg

Grüneweg

Rosenweg

Prenzlau

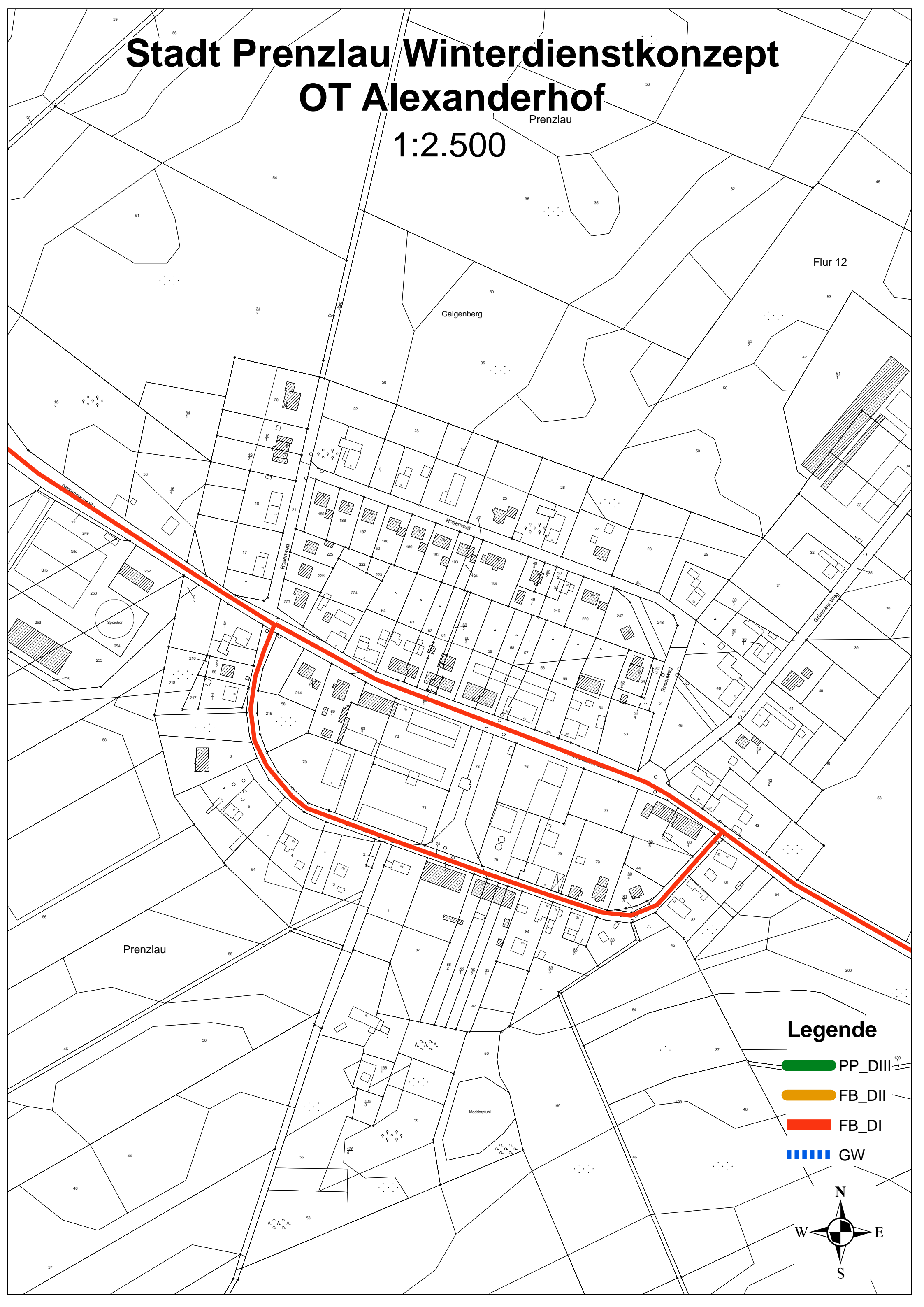
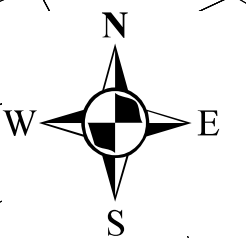
Legende

PP_DIII

FB_DII

FB_DI

GW



Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept

OT Augustenfelde

1:2.500

Flur 15

Prenzlau

Prenzlau

Augustenfelde

Flur 15

Prenzlau

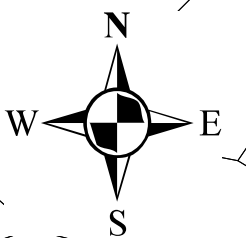
Legende

 PP_DIII

 FB_DII

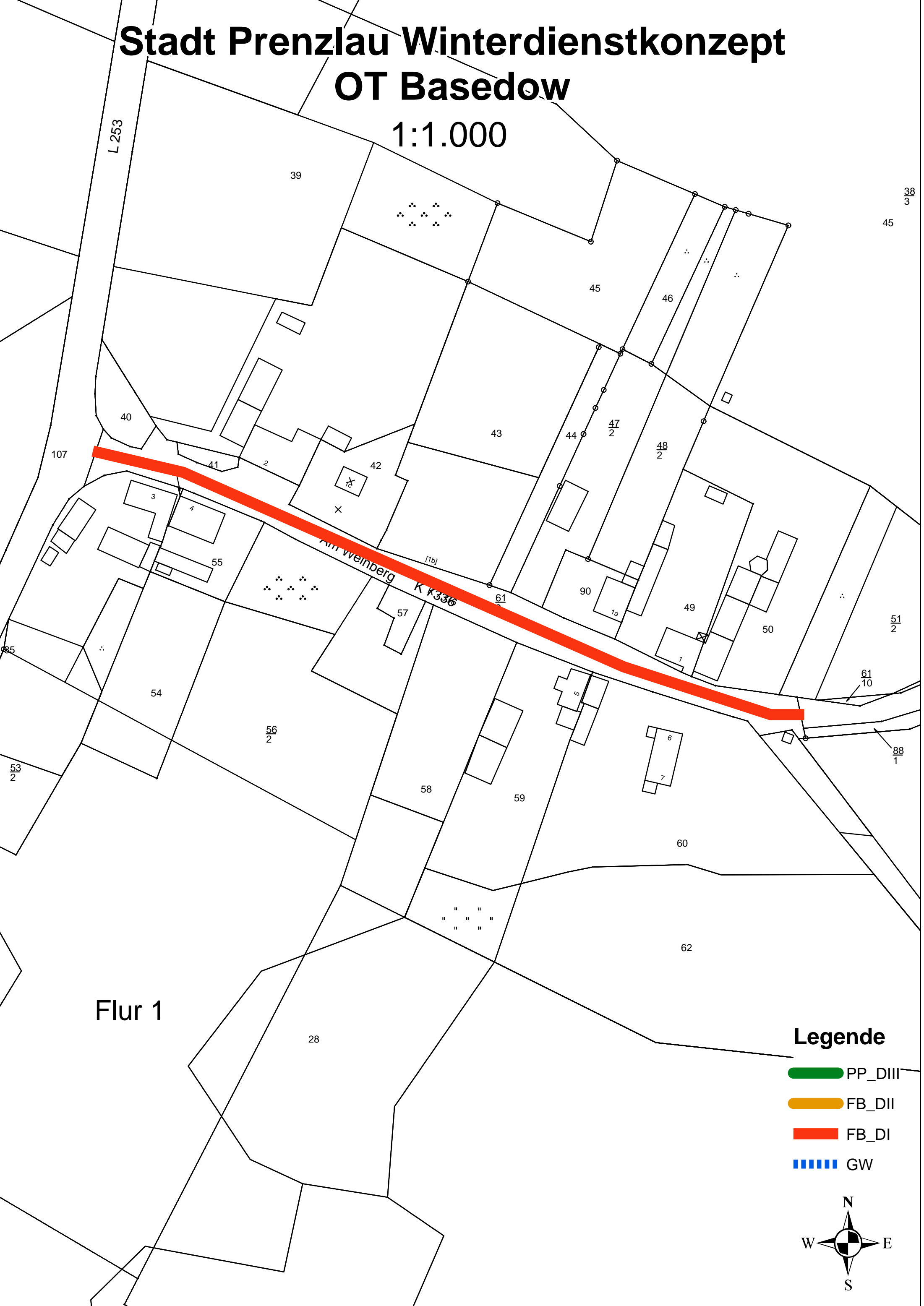
 FB_DI

 GW



Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept OT Basedow

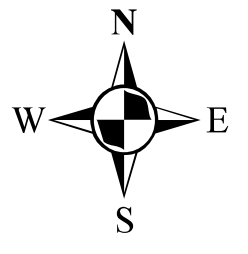
1:1.000



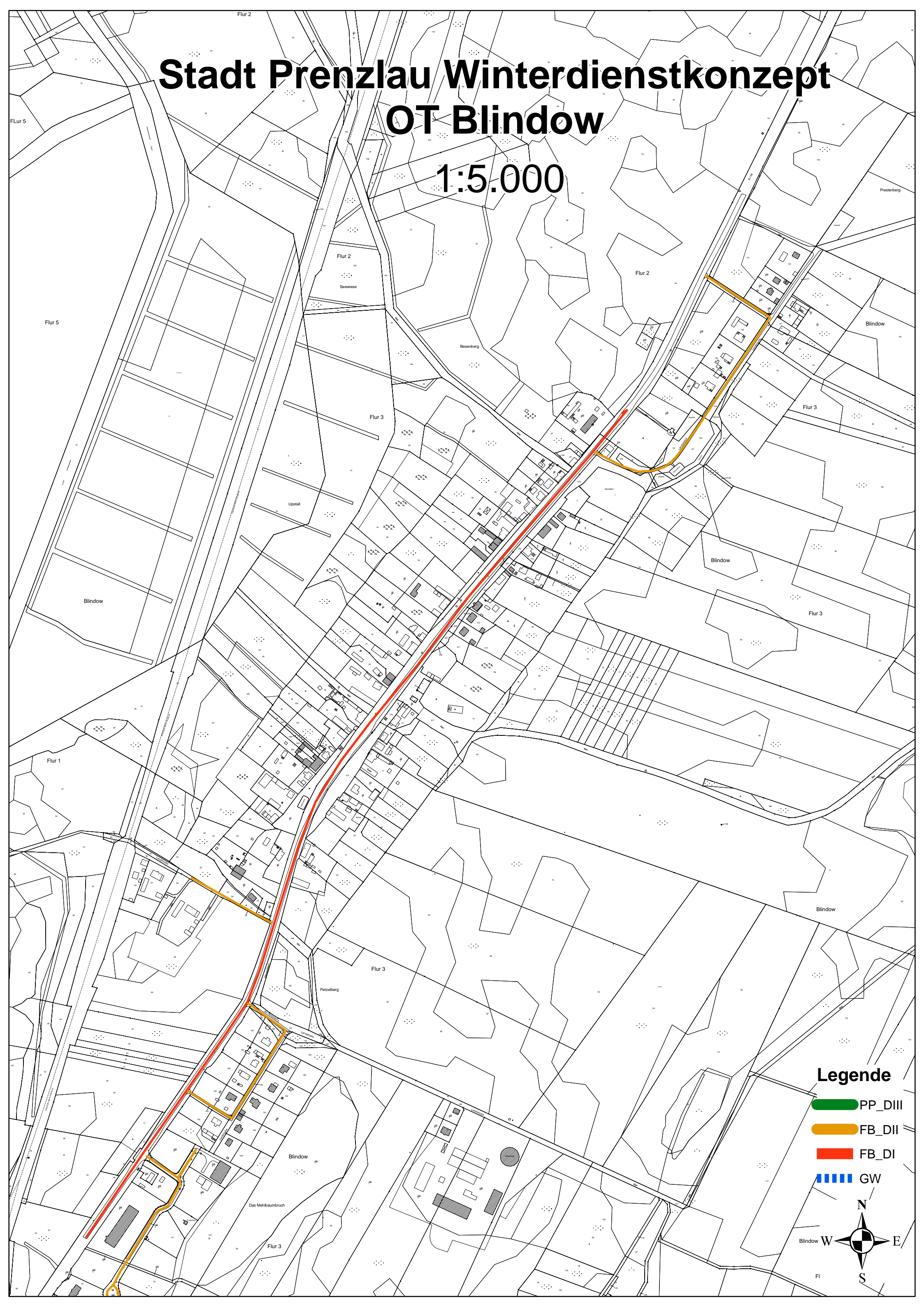
Flur 1

Legende

- PP_DIII
- FB_DII
- FB_DI
- GW

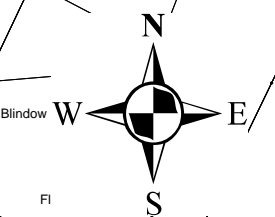


Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept OT Blindow 1:5.000



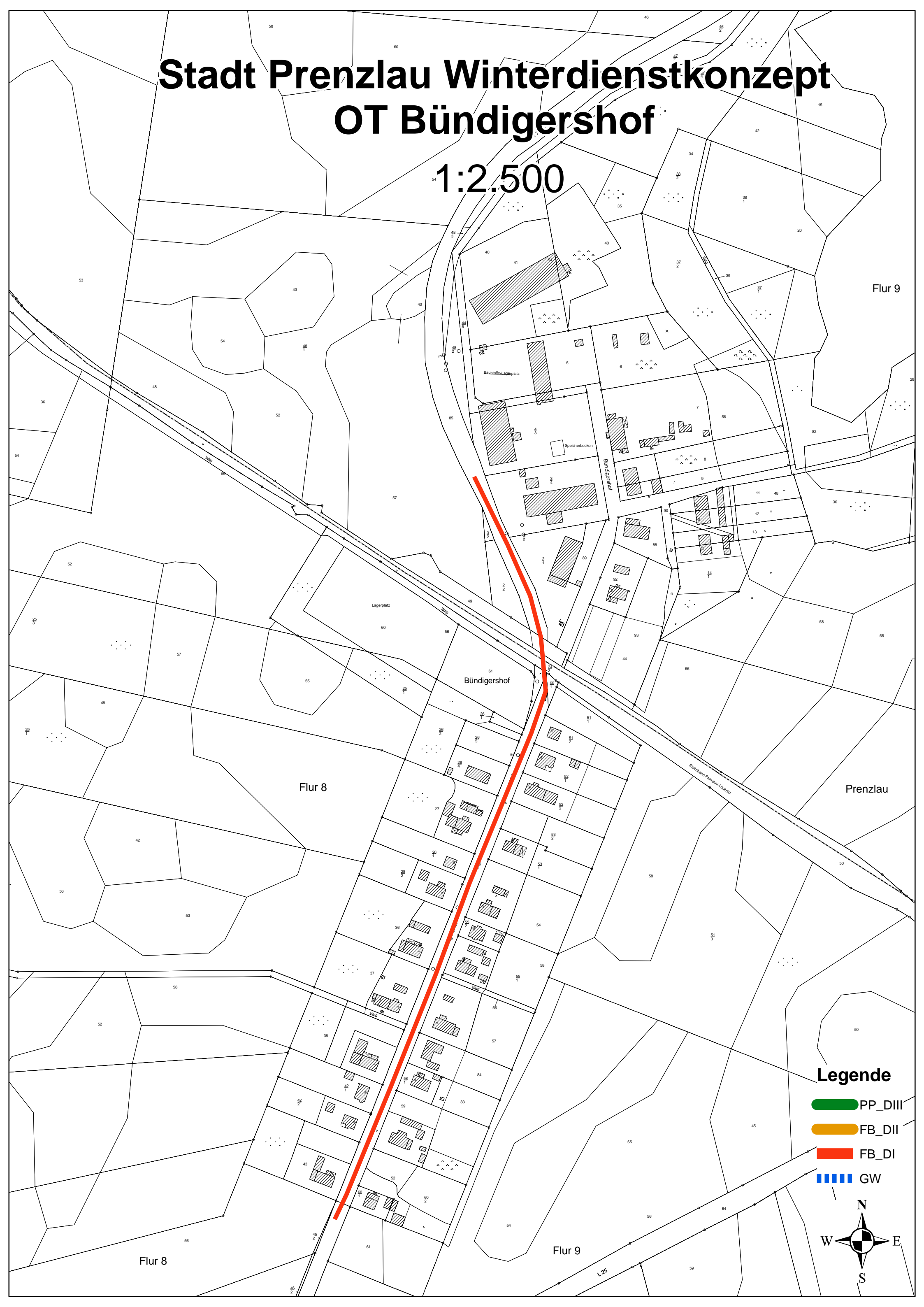
Legende

- PP_DIII
- FB_DII
- FB_DI
- GW



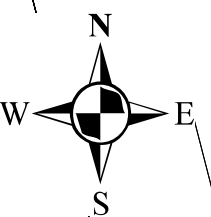
Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept OT Bündigershof

1:2.500



Legende

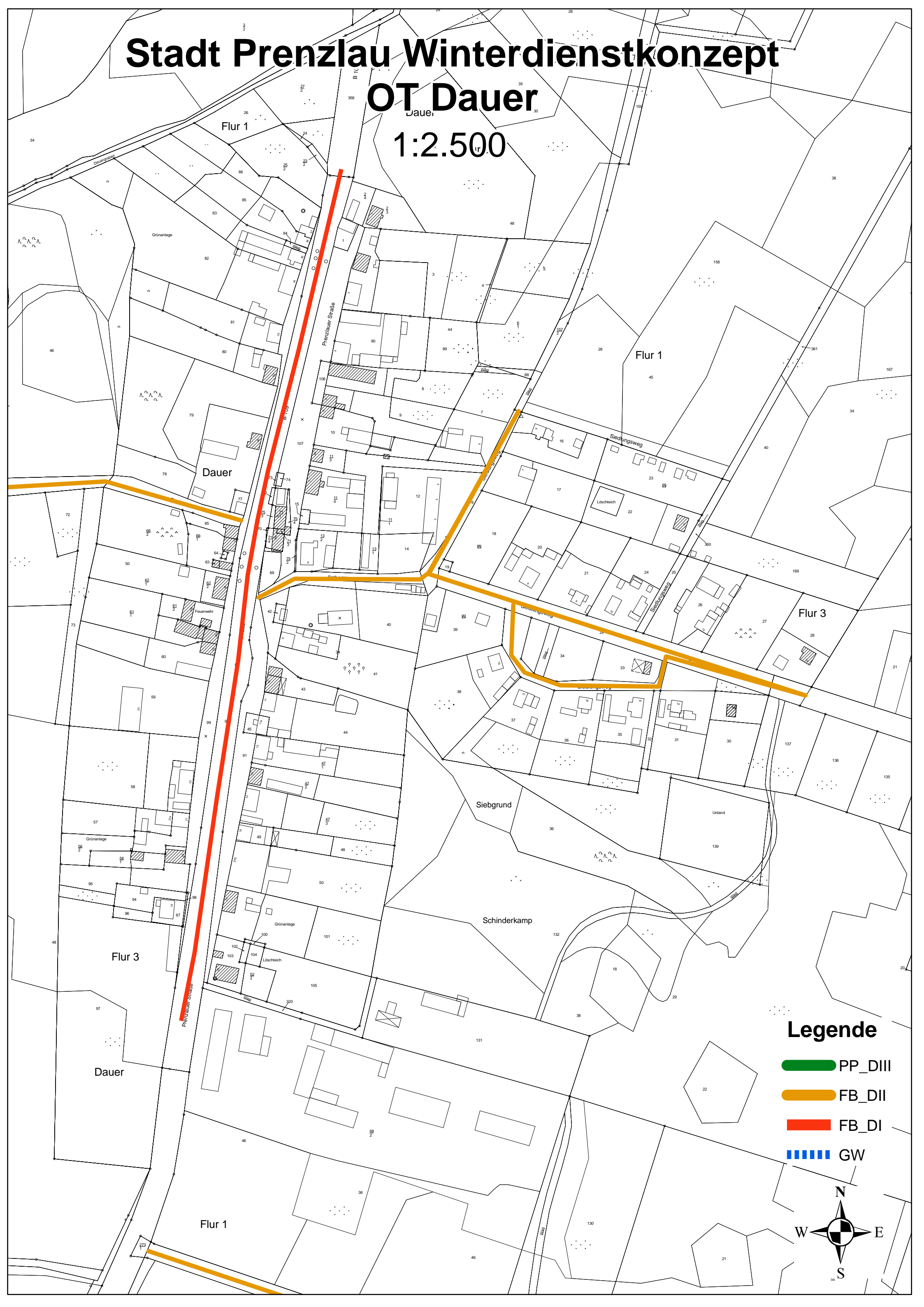
- PP_DIII
- FB_DII
- FB_DI
- GW



Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept

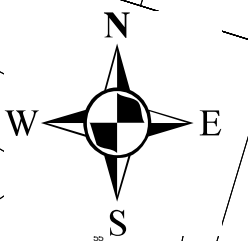
OT Dauer

1:2.500



Legende

- PP_DIII
- FB_DII
- FB_DI
- GW



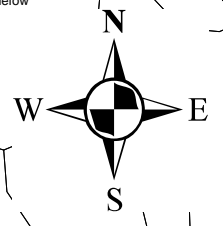
Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept OT Dedelow

1:5.000

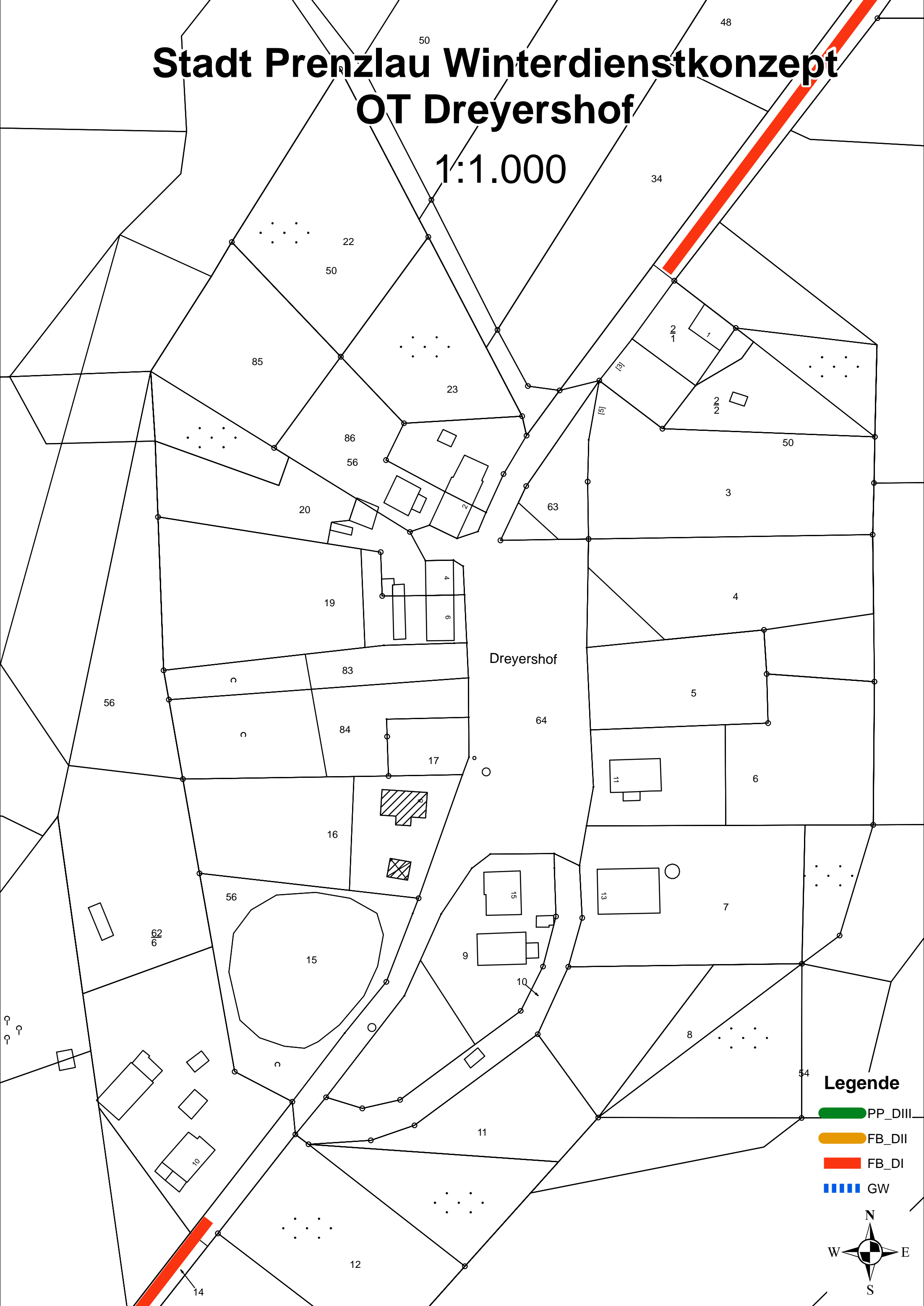


Legende





- PP_DIII
- FB_DII
- FB_DI
- GW

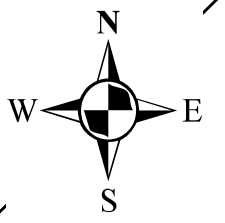


Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept OT Dreyershof 1:1.000



Legende

-  PP_DIII
-  FB_DII
-  FB_DI
-  GW



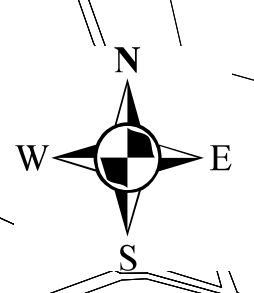
Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept OT Ellingen

1:2.500

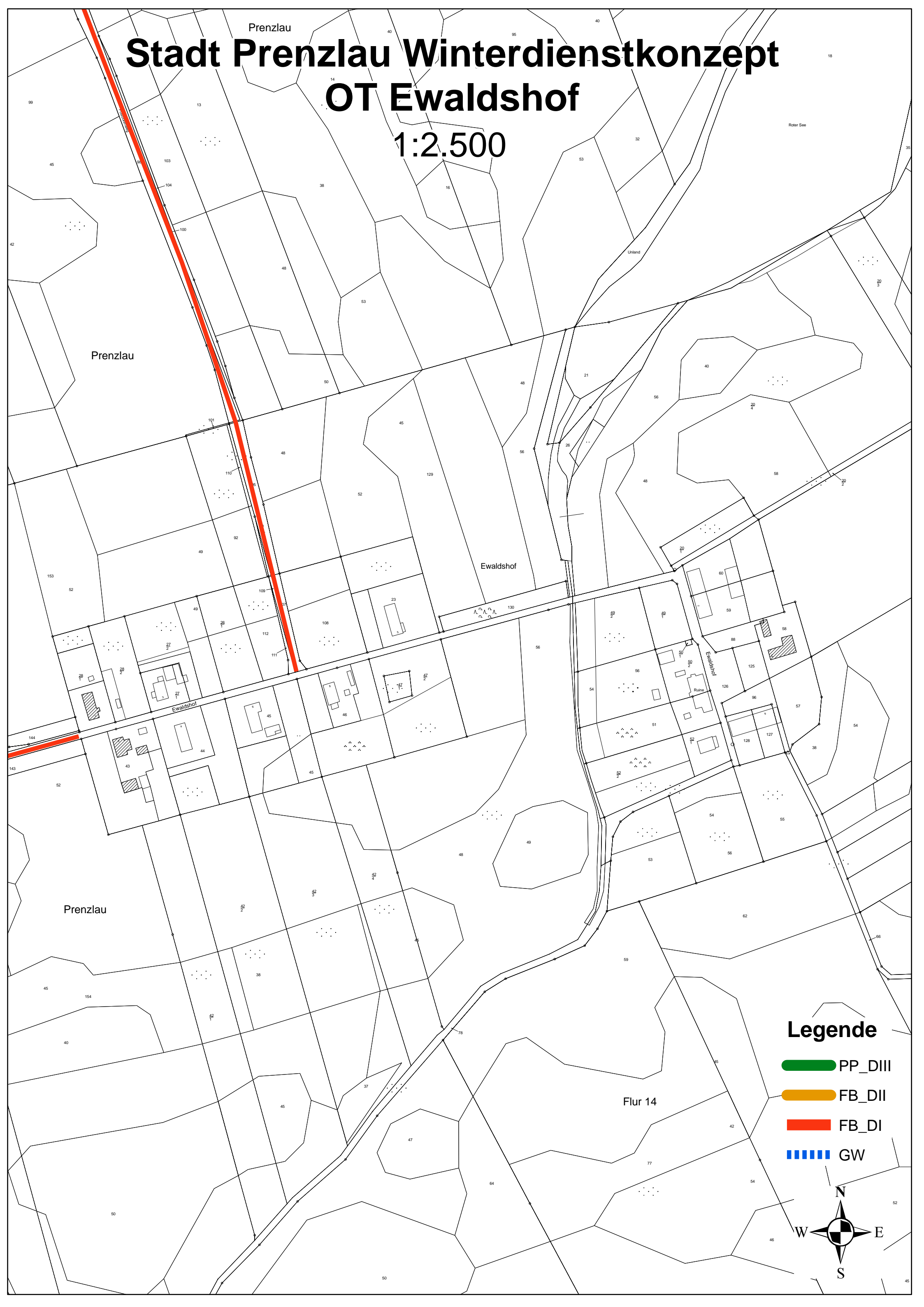


Legende

- PP_DIII
- FB_DII
- FB_DI
- GW

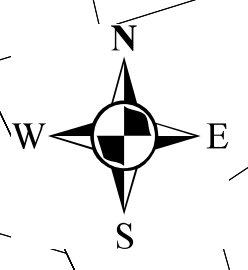


Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept OT Ewaldshof 1:2.500

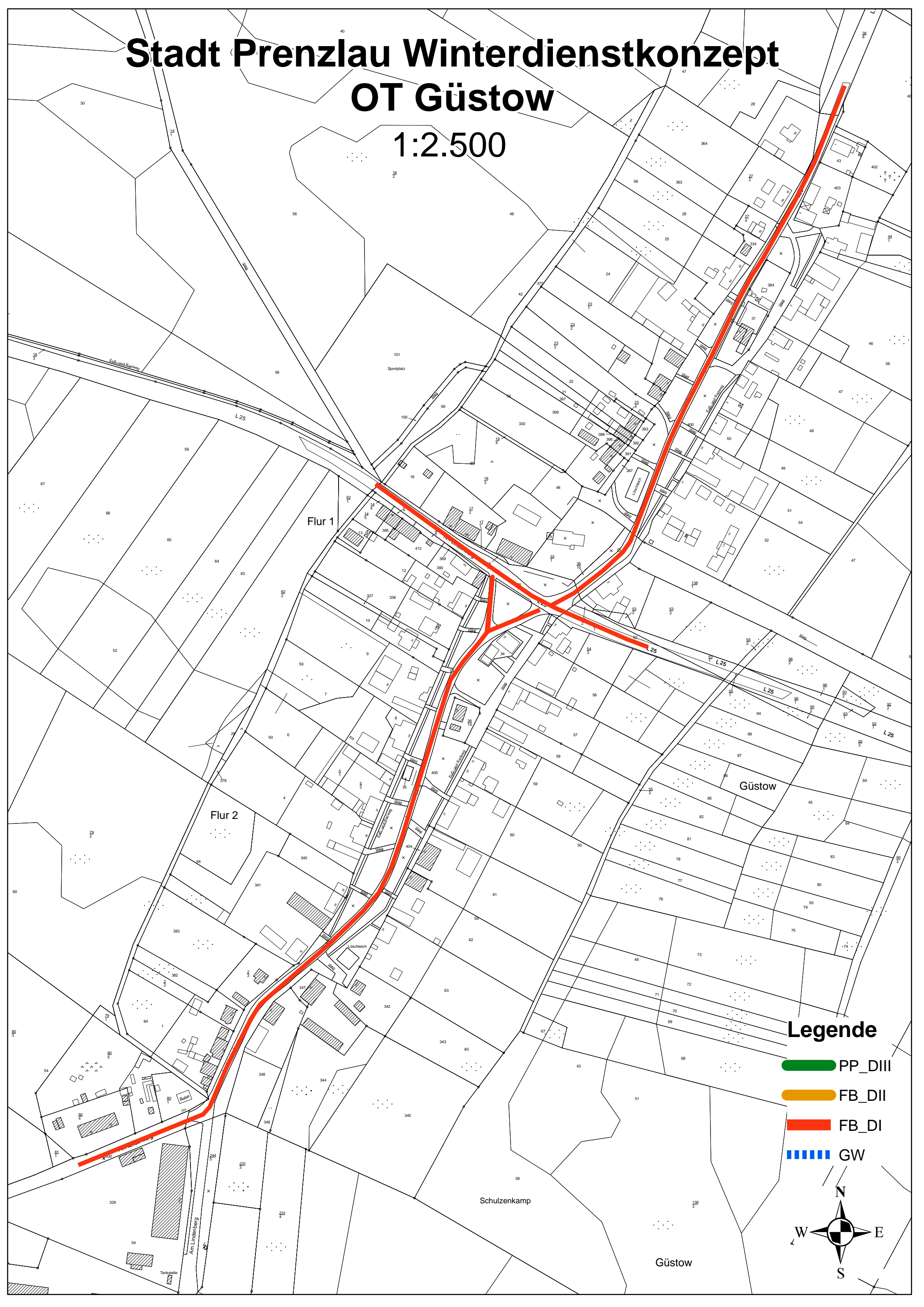


Legende

- PP_DIII
- FB_DII
- FB_DI
- GW

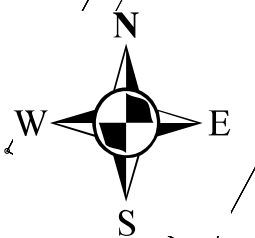


Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept OT Güstow 1:2.500



Legende

- PP_DIII
- FB_DII
- FB_DI
- GW



Güstow

Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept OT Klinkow

1:2.500

Kohlgarten

Flur 1

Flur 2

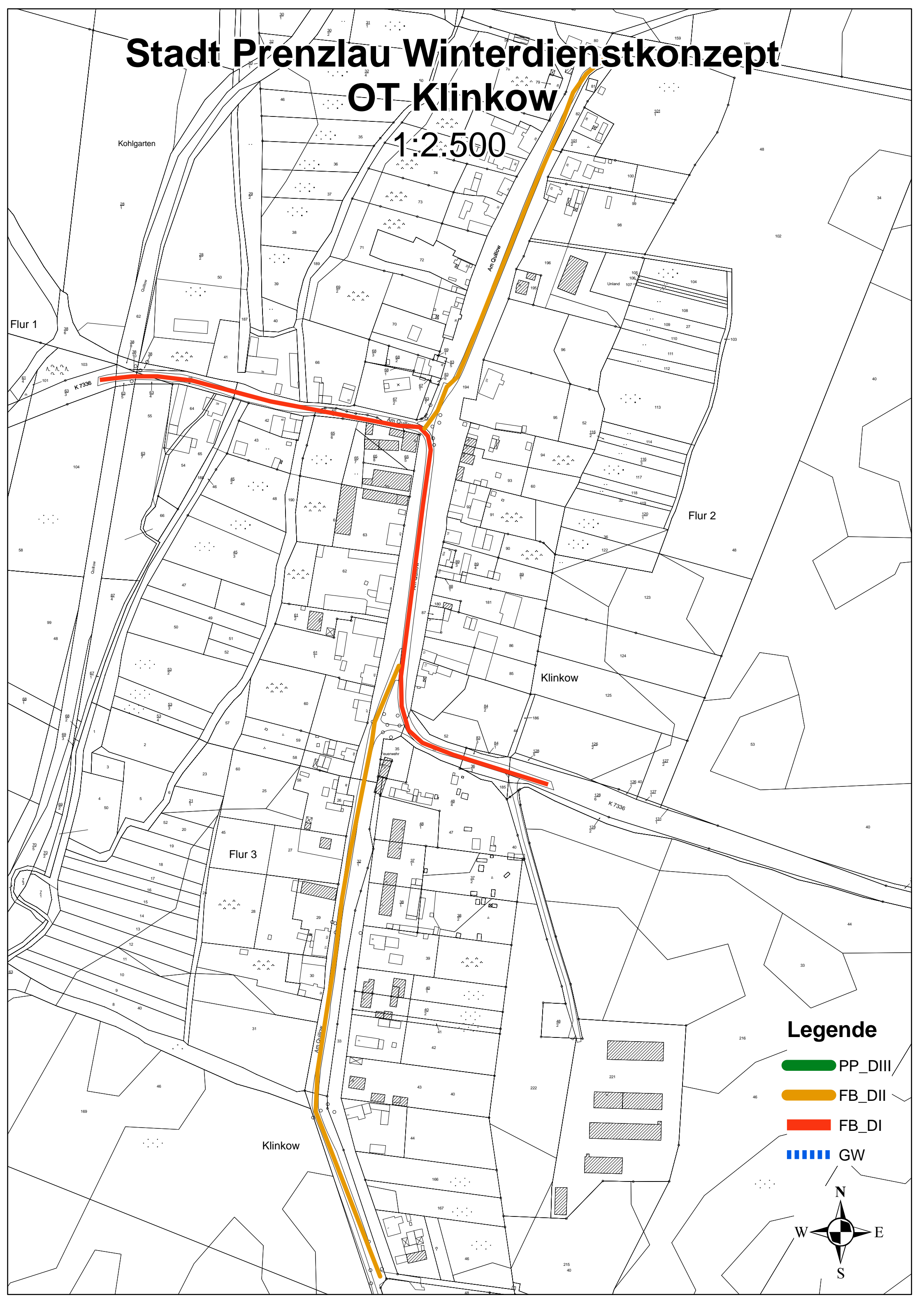
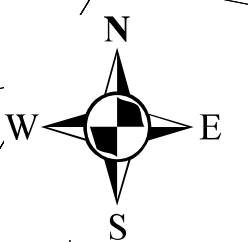
Flur 3

Klinkow

Klinkow

Legende

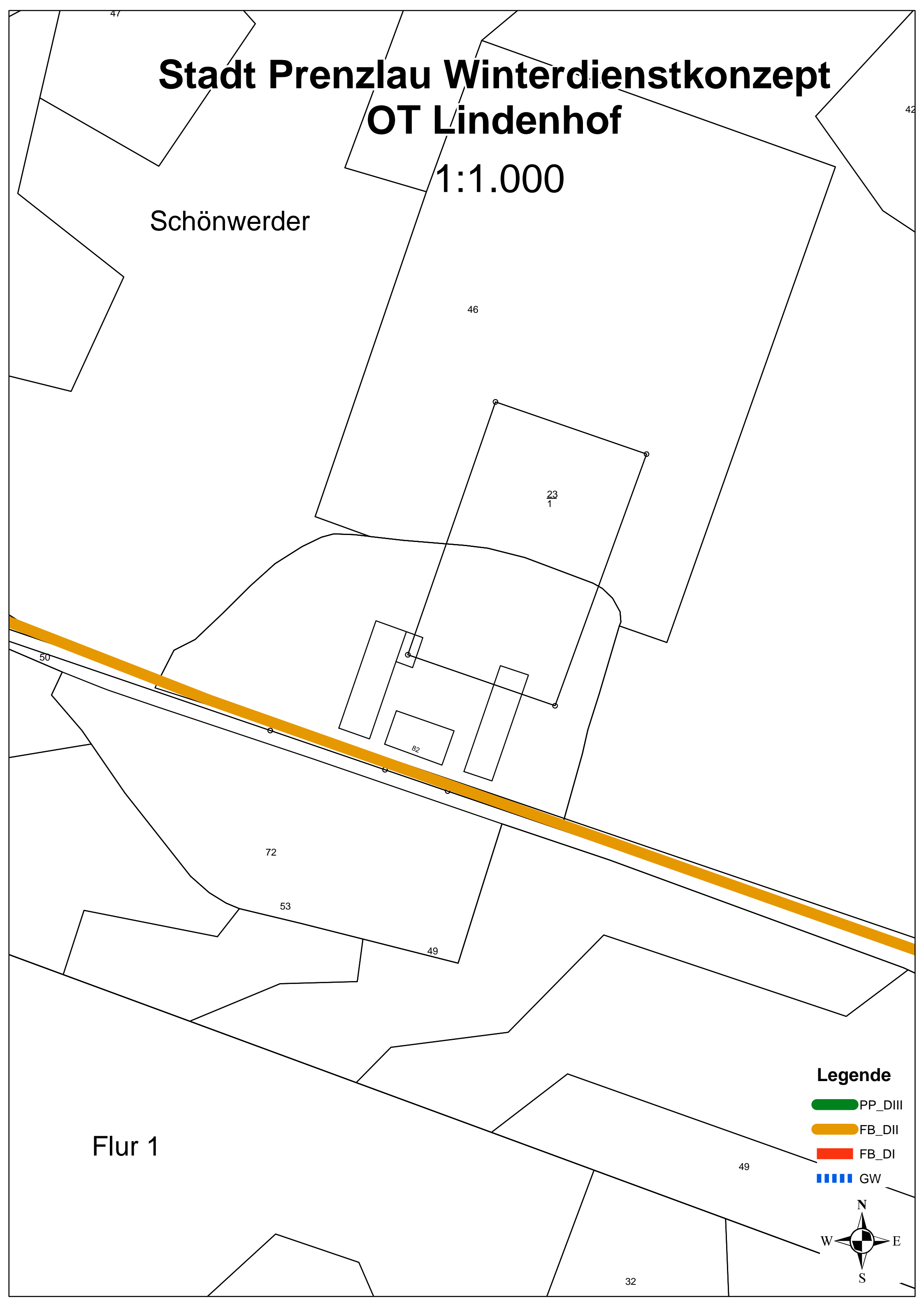
- PP_DIII
- FB_DII
- FB_DI
- GW



Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept OT Lindenhof

1:1.000

Schönwerder



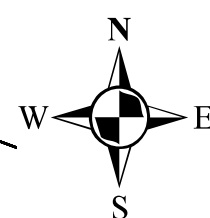
Legende

 PP_DIII

 FB_DII

 FB_DI

 GW



Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept OT Magnushof

1:1.000

15

48

14

59

59

18

13

Magnushof

19

12

[5]

23

22
1

21

2

20

Ruine

48

22
2

24

59

28

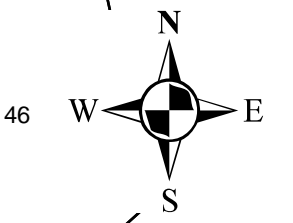
Legende

PP_DIII

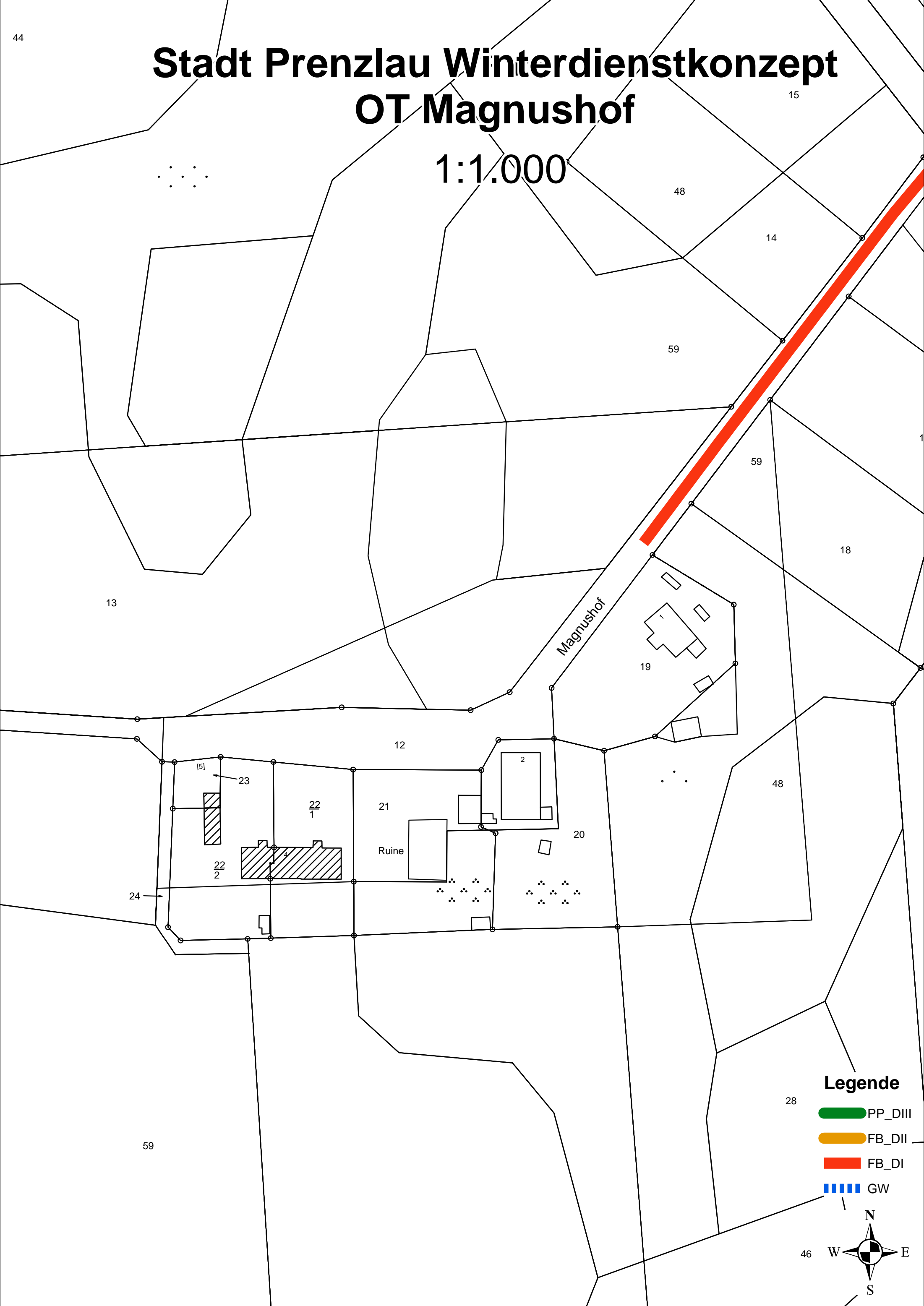
FB_DII

FB_DI

GW



46

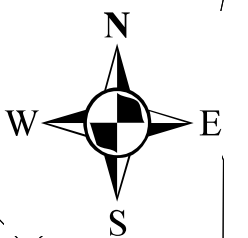


Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept OT Mühlhof 1:2.500



Legende

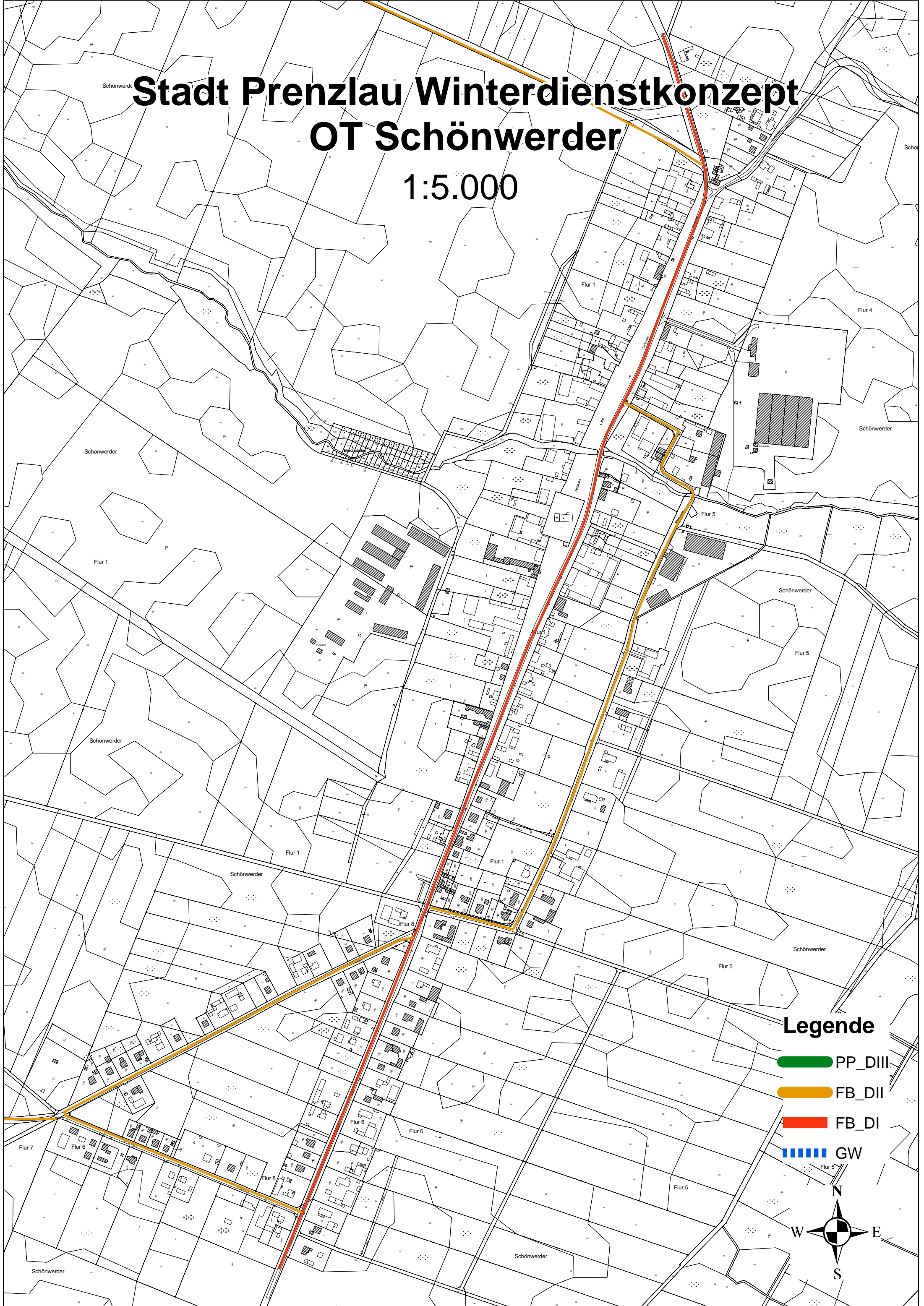
- PP_DIII
- FB_DII
- FB_DI
- GW



Schönwerder

Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept OT Schönwerder

1:5.000



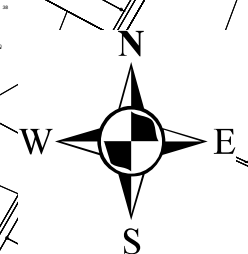
Legende

PP_DIII

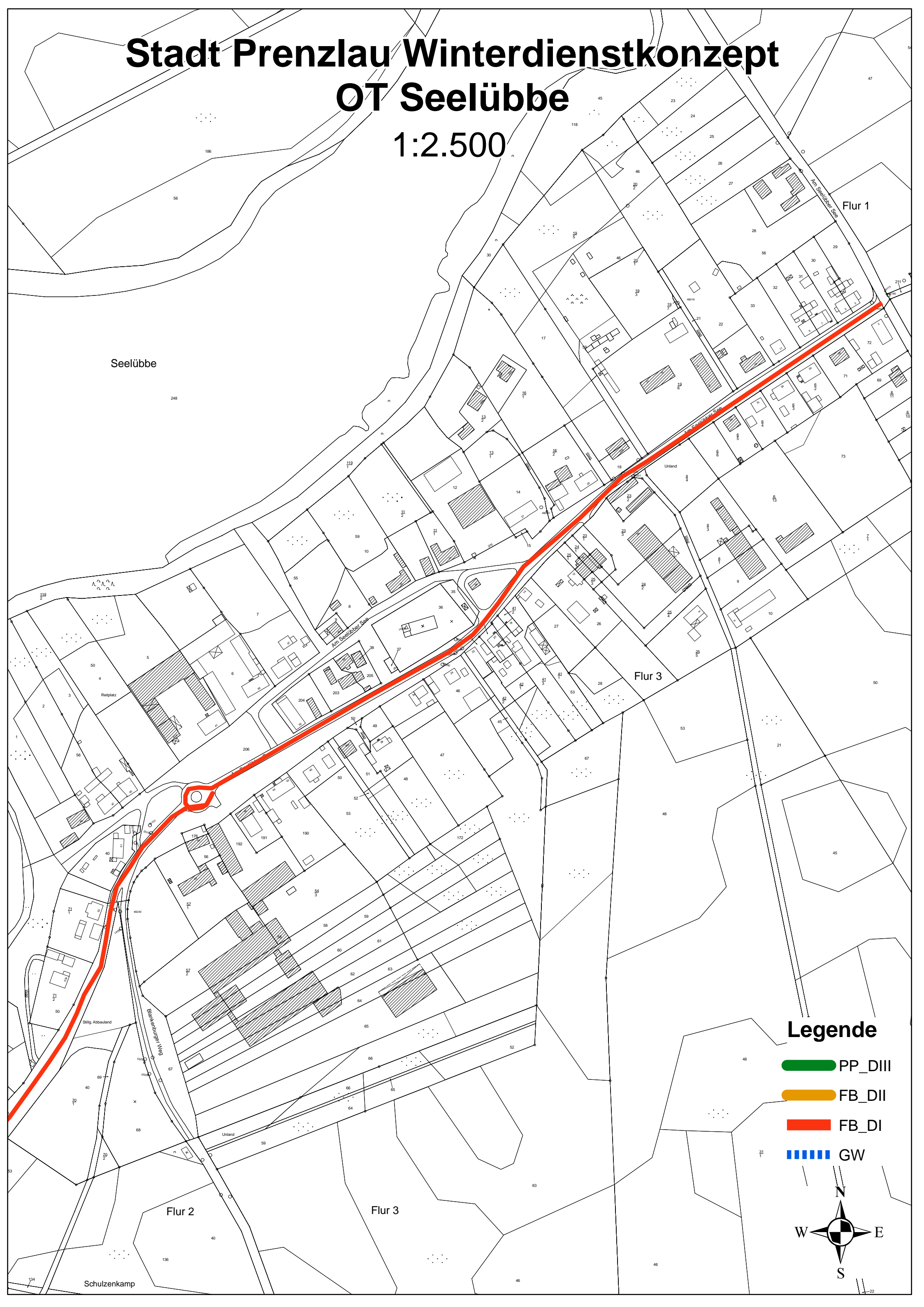
FB_DII

FB_DI

GW



Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept OT Seelübbe 1:2.500



Seelübbe

Flur 1

Flur 3

Flur 2

Flur 3

Schulzenkamp

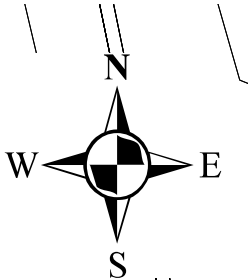
Legende

PP_DIII

FB_DII

FB_DI

GW



Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept OT Steinfurth

1:2.500

Dedelow

Hünengrab

Flur 1

Dedelow

Steinfurth

Flur 1

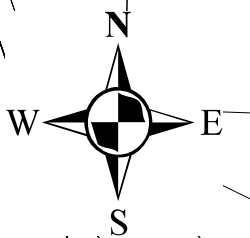
Legende

PP_DIII

FB_DII

FB_DI

GW Flur 3



Stadt Prenzlau Winterdienstkonzept OT Wollenthin 1:2.500

Prenzlau

Flur 5

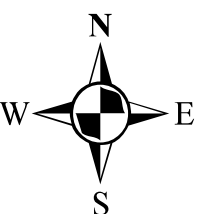
Prenzlau

Wollenthin

Flur 9

Legende

- PP_DIII
- FB_DII
- FB_DI
- GW



Flur 5

Anlage 3**Los I****Dringlichkeitsstufe I**

Bundes-, Landes-, u. kommunale Straßen	Fahrbahnlänge
<u>Bundesstraße 109</u>	-
Berliner Straße	2.048 lfd. m
Neustädter Damm	1.818 lfd. m
Neustadt	1.196 lfd. m
Marktberg	798 lfd. m
Vincentstraße	596 lfd. m
Stettiner Straße	6.700 lfd. m
<u>Bundesstraße 198</u>	-
Schwedter Straße bis Einm. Schafgrund	2.720 lfd. m
Baustraße	3.296 lfd. m
Dr.-W.-Külz-Straße	1.080 lfd. m
Neubrandenburger Straße	2.160 lfd. m
<u>Landstraßen</u>	-
L 26 Brüssower Allee	6.940 lfd. m
L 25 Güstower Straße einschl. Zufahrt Anlag.	668 lfd. m
B198 - Alexanderhof einschl. Alexanderstr.	2.500 lfd. m
B198 - Dreyershof bis Magnushof bis Ortseing.	1.200 lfd. m
B198 - Augustenfelde bis Ortseingang	500 lfd. m
B198 - Ewaldshof bis Ortseingang	1.500 lfd. m
Prenzlau - Wittenhof - Gemarkungsgrenze	2.000 lfd. m
B109 - Große Heide - Birkenhain bis Ortseingang	500 lfd. m
Verbindungsweg v. Ewaldshof nach Alexanderhof	1.600
Gesamtlänge:	39.820 lfd. m

Los II**Dringlichkeitsstufe I**

Hauptverkehrsstraßen	Fahrbahnlänge
Grabowstraße	1.063 lfd. m
Straße des Friedens	437 lfd. m
Klosterstraße	489 lfd. m
Friedrichstraße von Dr. w.-Külz Str. bis Kl. Friedrichstr.	204 lfd. m
Steinstraße	410 lfd. m
Am Steintor	103 lfd. m
Seeweg	287 lfd. m
Bergstraße	175 lfd. m
Dr.- Bähr- Straße	384 lfd. m
Friedhofstraße	744 lfd. m
Uckerpromenade bis Gaststätte	2.570 lfd. m
Triftstraße - einschl. Gewerbegebiet Nord	3.650 lfd. m
Gewerbestraße	430 lfd. m
Krummer Weg	280 lfd. m
Am Krankenhaus	298 lfd. m
Am Schafgrund (Einfahrt Marktkauf) Hammer	276 lfd. m
Busbahnhof	240 lfd. m
Am Igelpfuhl	323 lfd. m
Georg-Dreke-Ring	1.095 lfd. m
Robert-Schulz-Ring	968 lfd. m
Philipp-Hackert-Straße	168 lfd. m
Platanenallee	570 lfd. m
Siedlungsstraße	510 lfd. m
Schenkenberger Straße	1.640 lfd. m
Franz-Wienholz-Straße	1.600 lfd. m
Brüssower Straße	298 lfd. m
Winterfeldtstraße	661 lfd. m
Kietzstraße	603 lfd. m
Freyschmidtstraße	520 lfd. m
Am Durchbruch	350 lfd. m
Mauerstraße einschl. parallel zur Stadtmauer	394 lfd. m
Karl-Marx-Straße	296 lfd. m
Rudolf-Breitscheid-Straße	361 lfd. m
Rosa-Luxemburg-Straße	316 lfd. m
Goethe-Straße - Am Wasserwerk	80 lfd. m
Am Uckerstadion (Verb. Uckerpr. - Goethestr.)	398 lfd. m
Gartenstraße	283 lfd. m
Grüner Weg	320 lfd. m
Baumgärtner Weg	395 lfd. m
Heideweg	520 lfd. m
Zu d. Bahngleisen	534 lfd. m
Wiesengrund	557 lfd. m
Am Scharfrichtersee Verbindungsweg zur Goethestr.	250 lfd. m
Gewerbegebiet Ost Straße A	320 lfd. m
Gewerbegebiet Ost Straße B	340 lfd. m
Gewerbegebiet Ost Straße C	380 lfd. m
Am Scharfrichtersee (Wohngebiet)	520 lfd. m
Gesamtlänge:	27.610 lfd. m

Los III**Dringlichkeitsstufe II**

Verbindungs- Wohnsammelstraßen	Fahrbahnlänge
Heinrich-Heine-Straße	260 lfd. m
Geschwister-Scholl-Straße	282 lfd. m
Lindenstraße zw. Neustadt-Kreuzstraße	130 lfd. m
Kreuzstraße	124 lfd. m
Marienkirchstraße	118 lfd. m
Brüderstraße	118 lfd. m
Max-Lindow-Straße	116 lfd. m
Am Sternberg	100 lfd. m
Richard-Steinweg-Straße	118 lfd. m
Diesterwegstraße	116 lfd. m
Schulzenstraße	75 lfd. m
Kleine Friedrichstraße sowie	132 lfd. m
Kleine Friedrichstr. Einbahnstr. hinter Kino	88 lfd. m
Kleine Baustraße einschl. R. Hotel und. Wendehammer	301 lfd. m
Mühlmannstraße/Friedhofstraße - Verbindung	538 lfd. m
Binnenmühle	81 lfd. m
Am Rohrteich einschl. Wohnstraßen	1070 lfd. m
Am Strom	730 lfd. m
An der Schnelle	910 lfd. m
Eschenweg	150 lfd. m
Feldstraße	370 lfd. m
Blumenstraße	770 lfd. m
Amselsteig	240 lfd. m
Wohnstr. Am Marktberg (Rewe-Heine-Straße)	130 lfd. m
Scharnstraße	139 lfd. m
Hospitalstraße	102 lfd. m
Seelübber Weg bis Ortsschild	535 lfd. m
Uckerwiek bis Ende Dominikanerkloster	140 lfd. m
Erlenweg	240 lfd. m
Fliederweg	110 lfd. m
St. Nikolai Kirchplatz	42 lfd. m
Sternstraße	93 lfd. m
Verb. Bullenwiese - An der Schnelle	0 lfd. m
Gesamtlänge:	8468 lfd. m

Los IV**Dringlichkeitsstufe II**

Sonstige Straßen u. übrige Verkehrsflächen	Fahrbahnlänge
Badestraße	514 lfd. m
Am Vorstadtbahnhof	260 lfd. m
Lessingstraße	150 lfd. m
Goethestr.	930 lfd. m
Am Schäfergraben	490 lfd. m
Birkenweg	350 lfd. m
Richtstraße	190 lfd. m
Kiefernweg	64 lfd. m
Tannenweg	280 lfd. m
Fichtenweg	251 lfd. m
Kastanienweg	59 lfd. m
Buchenweg	74 lfd. m
Vogelsang bis Schenkenberger Str.	540 lfd. m
Sperlingslust	224 lfd. m
Grüner Winkel	330 lfd. m
Friedenskamp	220 lfd. m
Wittenhofer Straße	110 lfd. m
Am Sägewerk	100 lfd. m
Fischerstraße	222 lfd. m
Kupferschmiedegang	404 lfd. m
Eibenweg	210 lfd. m
Wallgasse	80 lfd. m
Paul- Gloede- Straße	210 lfd. m
Gesamtlänge:	6262 lfd. m

Los V**Dringlichkeitsstufe II**

<u>Kommunale Straßen</u>	Fahrbahnlänge
Schönwerder - Lindenhof - Steinfurth	3106 lfd. m
Dedelow - Steinfurth	1428 lfd. m
Dedelow - Schönwerder	1713 lfd. m
Steinfurth - Gemarkungsgrenze Holzendorf	530 lfd. m
Dauer - Gemarkungsgrenze Schenkenberg	2600 lfd. m
<u>Straßen Ortsteile</u>	
Blindow Landstraße zw. Friedhof u. Sportplatz	536 lfd.m
Blindow Landstraße bis Haus Nr. 4	151 lfd.m
Blindow Landstr. zw. 64 u. 65 bis Einm. Petzelberg	328 lfd.m
Blindow Gewerbegebiet	386 lfd. m
Dauer	1070 lfd. m
Ellingen	500 lfd. m
Klinkow	860 lfd. m
Schönwerder Am Dreieck	1011 lfd.m
Schönwerder Wiesenweg	1008 lfd.m
Steinfurth	1420 lfd. m
Dedelow Am Stausee	864 lfd.m
Dedelow Bäckerweg	229 lfd.m
Dedelow Mühlendamm bis Feuerwehr	109 lfd.m
Dedelow Schulstr. bis Wendeschleife	204 lfd.m
Dedelow Steinfurther Str.	332 lfd.m
Dedelow Am Alten Bahndamm (ab Steinfurther Str.)	110 lfd.m
von Seelübbe nach Siefershof	2250 lfd. m
Gesamtlänge:	20745 lfd. m

Anlage 4**Los VI**

Öffentliche Geh- und Radwege	
Tour 1	
Stettiner Straße	3.420 lfd. m
Baustraße einschl. der 3 BHS	1.648 lfd. m
Brüssower Straße bis Bahngleis	215 lfd. m
Busbahnhof einschl. Zuwegung	300 lfd. m
Zwischensumme:	5.583 lfd. m
Tour 2	
Schwedter Straße einschl. Weg 70 bis 74a	2.640 lfd. m
Angermünder Straße, einschl. 1 BHS" Am Schafgrund"	550 lfd. m
Grabowstraße	2.572 lfd. m
Karl-Marx-Straße	888 lfd. m
Stadtspark	155 lfd. m
Zwischensumme:	6.805 lfd. m
Tour 3	
Gewerbegebiet Nord einschl. der 2 BHS	3.050 lfd. m
Zwischensumme:	3.050 lfd. m
Gesamtsumme:	15.438 lfd. m

Los VII

Öffentliche Geh- und Radwege		
Tour 1		
Vincentstraße	352	lfd. m
Marktberg	798	lfd. m
Marktberggelände Betonfläche	121	lfd. m
Neustadt	1.196	lfd. m
Binnemühle	18	lfd. m
Neust. Damm	1.818	lfd. m
Berliner Straße	1.838	lfd. m
Berliner Straße - Gehweg "Haus des Kindes"	42	lfd. m
Grabow Schule u.Parkplatz	580	lfd. m
Zwischensumme:	6.763	lfd. m
Tour 2		
Uckerpromenade	2.102	lfd. m
Radweg Grabow Schule	3.360	lfd. m
Röpersd. Str. von Berl. aus linke Seite einschl. 1 BHS	222	lfd. m
Güstower Straße	114	lfd. m
Zwischensumme:	5.798	lfd. m
Gesamtsumme:	12.561	lfd. m

Los VIII

Öffentliche Geh- und Radwege		
Tour 1		
Dr. W.-Külz-Straße bis Schnelle einschl. 2 BHS	1.065	lfd. m
Neubrandenburger Straße	2.068	lfd.m
Radweg Platanenallee / G.- Dreke Ring	752	lfd. m
G.-Dreke-Ring Bundeswehr	433	lfd. m
Platanenallee Ecke Fliederweg	6	lfd m
Brüssower Allee mit Radweg einschl. 9 BHS	4.836	lfd. m
Zwischensumme:	9.160	lfd. m
Tour 2		
Kl. Baustr. Hauptweg zur Baustr.	224	lfd. m
Kl. Baustr. Fahrbahn bis Beginn Wohnbau	37	lfd. m
Friedrichstraße einschl. 5 Übergänge	771	lfd. m
Steinstraße / Am Steintor	955	lfd. m
Hospitalstraße	204	lfd. m
Diesterwegstraße	232	lfd. m
Uckerwieck	140	lfd. m
ab Dominikanerkloster bis Kirchweg	186	lfd. m
ab Dominikanerkloster bis Kupferschmiedegang	256	lfd. m
Friedhofstraße	915	lfd. m
Seeweg	339	lfd. m
St. Nikolai Kirchplatz	38	lfd. m
Lewetzowweg	230	lfd. m
H.-Heine-Str. vor Parkplatz Hospitalstraße	32	lfd. m
Str. des Friedens	69	lfd. m
Scharnstraße	71	lfd. m
Zwischensumme:	4.698	lfd. m
Gesamtsumme:	13.858	lfd. m

Los IX		
Öffentliche Geh- und Radwege		
Tour 1		
Franz- Wienholz-Straße	2.500	lfd. m
Schwarzer Weg	120	lfd. m
Brüssower Straße	514	lfd. m
Geog-Dreke-Ring /Koppelweg	350	lfd. m
G.-Dreke-Ring vor Parkplatz Bürgerhaus	93	lfd. m
Parkplatz neben Ph.-Hackert-Schule einschl. 1 BHS	58	lfd. m
Parkplatz vor Haus Nr. 49-55	0	lfd. m
oberer Ring vor Bushaltestelle	0	lfd. m
G.- Dreke-Ring Igelpfuhlteich einschl. 1 BSH	34	lfd. m
Friedenskamp	0	lfd. m
Schenkenberger Str.	8	lfd. m
Schenkenberger Str./ oberer Bereich Höhe Container	8	lfd. m
ehem. Heizhaus	95	lfd. m
Fußwegbrücke R.-Luxemburg Straße	92	lfd. m
Zwischensumme:	3.872	lfd. m
Tour 2		
Winterfelderstr.	1.322	lfd. m
Kietzstraße	1.206	lfd. m
Am Durchbruch	354	lfd. m
Marienkirchstraße	16	lfd. m
Kreuzstraße PP	92	lfd. m
An der Schnelle vor dem Parkplatz	36	lfd. m
Dauer BHS in Richtung Göritz	65	lfd m
Dauer vor Containerplatz	17	lfd m
Dauer Versorgungstraße zur Eiche	55	lfd m
Gehweg Dauer	24	lfd m
Dedelow Zentraler Platz	104	lfd m
Dedelow Brücke Einf. Mühlendamm	48,3	lfd m
Dedelow Steinfurther Str. Gehweg	38,5	lfd m
Dedelow Basedower Straße	36	lfd m
Zwischensumme:	3.414	lfd. m
Gesamtsumme:	7.286	lfd. m

A - Gruppe 1 :

	Anzahl
<u>1. Fußgängerüberwege -</u>	
<u>Lichtsignalanlagen</u>	
Stettiner Straße / Winterfeldstraße	1
Baustraße / Babette	4
Dr.-W.-Külz-Straße / Durchbruch	1
Schwedter Straße / Grabowstraße	2
Schwedter Straße / Breitscheidstraße	1
Schwedter Straße / Marktkauf	1
<u>2. Fußgängerüberwege</u>	
Stettiner Straße zum Schwarzen Weg	1
Winterfeldtstraße / Schule	1
Klosterstraße	2
Dr.-W.-Külz-Str. vor Bürohaus	1
Schwedter Str. Querungshilfe	1
Schwedter Str. Bundeswehr	
Querungshilfe Grabowstraße/R.- Lux.	1
<u>3. Bushaltestellen</u>	
Stettiner Straße	8
Busbahnhof	8
Baustraße	0
Schwedter Straße	5
Karl-Marx-Straße	1
Grabowstraße	4
Am Schafgrund	0
Gewerbegebiet Nord	0
Dr.-W.-Külz-Straße	0
Schenkenberger Str. 107	1
<u>4. Treppen</u>	
Zum Schwarzen Weg	1
Brüssower Straße / Fußgängerbrücke	1
Am Steintor	2
Rodinger Gasse/ Wasserpforte	1
<u>5. BHS Ortsteile</u>	
Seelübbe	1
Gehweg Seelübbe 9m	
Wollentin	1
Bündigershof	1
Alexanderhof	1
Augustenfelde	1
Mühlhof	1
Güstow	2
Basedow	1

Klinkow		2
Schönwerder		3
Steinfurth		1
Dedelow		2
Ellingen		2
Ewaldshof		1

Gruppe 2 :

	Anzahl
<u>1. Fußgängerüberwege -</u>	
<u>Lichtsignalanlagen</u>	
Brüssower Allee / Extra- Markt	4
Brüssower Allee nach Grüner Weg	1
<u>2. Fußgängerüberwege</u>	
Georg-Dreke-Ring / Hackerschule	1
Igelpfuhl Str.	1
Robert-Schulz-Ring / Becker Schule	1
<u>3. Bushaltestellen</u>	
Brüssower Allee AWP u. Tankstelle	2
Robert- Schulz- Ring Nr. 10 u. Schule	2
Georg-Dreke-Ring Nr. 18	1
Igelpfuhlstr. Nr. 6 neu	1
<u>4. Treppen</u>	
Hochstraße	2
Hochstraße / Fahrradrampen	3
<u>5. BHS Orsteile</u>	
Dauer	1
Blindow	1

A - Gruppe 3:

		Anzahl
<u>1. Fußgängerüberweg:</u>		
<u>Lichtsignalanlagen</u>		
Vincentstraße / Baustraße		3
Marktberg / Steinstraße		3
Marktberg / Heinrich-Heine-Straße		1
Neustadt / Brauerei		1
Berliner Straße / Güstower Straße		4
Röpersdorfer Straße		1
<u>2. Fußgängerüberwege:</u>		
Straße des Friedens		2
<u>3. Bushaltestellen:</u>		
Neustadt		2
Neust. Damm		6
Berliner Straße		3
Grabowschule		4
Röpersdorfer Straße		0
Straße des Friedens		6
Güstower Straße		1
Friedhofstraße		3
<u>4. Treppen</u>		
Parkeingang / Polizei		2
Heinrich-Heine-Straße / Innenhof		1
Treppe Kap		1

Anlage 5

Grundstücksübersicht Schneesverwehungen/Schneezäune**B 109 – Dreyershof – Magnushof**

Flur	Flurstück
16	97
16	98
16	96
16	95
16	71
16	72
16	73
16	74
15	25/2
15	26/2
15	30/2
17	15
17	14
17	16
17	17
17	18
17	105

B 109 – Ortseingang Augustenfelde

Flur	Flurstück
15	66
15	65

Seelübbe - Siefertshof

Flur	Flurstück
1	202
1	200
1	196
1	198
2	142
2	144
2	154
2	156
2	75/2
2	158
2	73
2	162
2	164
2	166
2	168
2	146
2	140

B 109 – Ewaldshof

Flur	Flurstück
14	149
14	150
14	151
14	152
14	153
14	161
14	160
14	159
14	158
14	157
14	156
14	155
14	154

Ewaldshof - Alexanderhof

Flur	Flurstück
14	129
14	103
14	13
14	114
14	99
14	92
14	153
13	246
13	166
13	167
13	207
13	205
13	203
13	203
13	202
13	204
13	200
13	201
13	230
13	234
13	236
13	238

Prenzlau – Gemarkungsgrenze Wittenhof

Flur	Flurstück
3	65/4
3	59/3
3	98
3	96
3	93
3	37

Schönwerder – Lindenhof - Steinfurth

Flur	Flurstück
3	79
3	69
3	2
3	3
3	4
3	5
3	6
3	9
3	10
3	11
3	19
3	16
3	18
3	73
3	75
3	71
1	190
3	72
3	74
3	76
1	110
1	111/1
1	114
1	115
1	116
1	117
1	118
1	119
1	121/1
1	123
1	124
1	188

Schönwerder – Dedelow

Flur	Flurstück
8	25
7	1
2	1
2	4
2	5
2	6
2	7
2	8
2	9
2	10
4	1
4	26
4	27
1	510
1	511

Dauer – Gemarkungsgrenze Schenkenberg

- " - - " - *garitz*

Flur	Flurstück
1	122/2
1	123
1	124
1	274
1	281
1	352
1	351
1	285
1	286
1	287
1	288
1	357
1	356
1	262
1	263
1	264
1	347
1	348
1	349
1	186
1	350
1	270
1	272
1	125
1	126
1	128
1	129
1	130

Dedelow – Steinfurt – Holzendorf

Flur	Flurstück
1	20
1	18/1
1	10/3
1	72/5
1	72/4
1	82/1
1	85



OPNV - Rufbus - Anrufbus - Erlebnisreisen - Werkstattservice - velobus - Theaterbus - BiberBahn

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH



Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
Betriebshof Prenzlau, Brüssower Allee 88 • 17291 Prenzlau

Stadt Prenzlau
Herrn Bürgermeister Hendrik Sommer
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Ihr Zeichen: _____
Ihre Nachricht vom: _____
Unser Zeichen: _____
Unsere Nachricht vom: _____

Bearbeiter: Norbert Drauschke
Telefon Durchwahl: (0 39 84) 85 95 620
E-Mail: n.drauschke@uvg-online.de
Datum: 2011-03-10

Anlage 6

Dr. Rötter, 31

11.03.2011

*23.40 → 44 20.A.
E. 17.03.11*

Winterdienstausführung

*B. etc. sammeln (und heften)
+ Vorw. für erste Signalfunde
+ R. vorher mit mir Danke für 11/13*

Sehr geehrter Herr Sommer,

eine Abstimmung zur Durchführung des Winterdienstes finden wir gut. Folgende Probleme aus dem letzten Winter möchten wir vorab benennen:

- Die Straßen wurden zum Teil zu spät geräumt bzw. kaum, so dass sehr viel Schneemehl auf der Fahrbahn war (das Empfinden war, dass die Straßen außerhalb von Prenzlau frei waren und innerhalb von Prenzlau schlecht geräumt)
- Durch die Schneemassen am Fahrbahnrand wurden einige Straßen zu schmal und ein Begegnungsverkehr war nicht mehr möglich (besonders schlecht befahrbar war das Wohngebiet Georg-Dreke-Ring und Robert-Schulz-Ring)
- Auf den Gehwegen wurde der Schnee zur Fahrbahn geschoben, so dass sich am Bordstein die Schneeberge auftürmten
- Die Haltestellen waren gehwegseitig kaum geräumt, so dass die Kunden sich durch die hohen Schneeberge kämpfen mussten – es war in der Regel ein Weg von ca. 1 m Breite freigeräumt (für beide Türen des Busses sind ca. 8 m erforderlich)
- Die Busbuchten waren zum Teil schlecht geräumt bzw. wurden sogar zugeschoben
- Die Straße über Steinfurth war schlecht befahrbar

An einem gemeinsamen Gesprächstermin zur Diskussion Ihres Konzeptes nehmen wir gerne Teil und benennen dazu Herrn Döhring aus unserem Hause.

Mit freundlichen Grüßen

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH

N. Drauschke
ppa. Norbert Drauschke

Leiter Verkehr

Sitz der UVG mbH
Steinstraße 5
16303 Schwedt/Oder
Tel. 03332 442700
Fax 03332 442701
Bus: 492

Betriebshof Prenzlau
Brüssower Allee 88
17291 Prenzlau
Tel. 03984 8595620
Fax 03984 8595660
Bus: 403, 425, 427, 440

Betriebshof Templin
Hans-Philipp-Straße 2
17268 Templin
Tel. 03987 7007720
Fax 03987 7007750
Bus: 332, 338, 531

Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 12532
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Lars Boöhmke
Aufsichtsratsvors.: Dietmar Schulze
ISO 9001:2008 Zertifiziertes QMS/UMS
USt-Id.-Nr. DE 139203929
Mail: info@uvg-online.de

Bankverbindungen
Sparkasse Uckermark BLZ 170 560 60 Konto 353 100 04 88
Stadtparkasse Schwedt BLZ 170 523 02 Konto 310 103 05
Deutsche Kreditbank AG BLZ 120 300 00 Konto 105 237 77

WirbewegenSie.de

Anlage 7

23.24

04.05.2011
1123

Az: 23.00.53
Ta:
23.00.53:Protokoll

Protokoll
Beratung zum Konzept Winterdienstausführung ab 2011

Beginn: 10:30 Uhr

Ende: 12.00 Uhr

anwesend:

Herr Sommer
Frau Kehn

Frau Röder
Frau Simon
weitere:

Bürgermeister
SGL Gebäudemanagement und
Liegenschaften
SB Grünanlagen
Sekretariat/Protokoll
sh. Anwesenheitsliste

Vorstellung neues Winterdienstkonzept

Begrüßung und einleitende Worte durch den Bürgermeister, Herrn Sommer:

- Winter hat uns vor Herausforderungen gestellt, was kann man besser machen?
- Salzlagerung war nicht nur in Prenzlau ein Problem, sondern in ganz Deutschland,
- Ausschreibung für das neue Winterdienstkonzept läuft,
- die Verträge werden sich von den letzten unterscheiden, es wurden andere Anforderungen als bisher gestellt (z.B. Streugutlagerung),
- BM möchte Hotline anschaffen, um schnell Informationen zu erhalten , wo die Probleme sind,
- Städte- und Gemeindebund wird Gesetzesänderung erwirken bei Reinigungs- und Winterdienstpflicht,
- 75% der anfallenden Kosten für den Winterdienst werden auf die Bürger umgelegt, dies sind lt. Gebührensatzung derzeit 0,78 €/je Frontmeter
- der Winterdienst wird es nicht schaffen, alle Bürger zufrieden zu stellen,
- die größeren Parkplätze wurden nicht regelmäßig geräumt, die Gebühr hätte sich bei regelmäßiger Reinigung im Winter bei Umlegung auf den Bürger verdreifacht,
- die Bürger werden über neues Winterdienstkonzept hinreichend informiert,
- unterschiedliche Zuständigkeiten stellen weiterhin Probleme dar,
- Winterdienst heißt Fahrspurenreinigung - Parkplätze/Parkflächen gehören und gehörten nie dazu,
- 104 km sind zu bewirtschaften ohne Anliegerflächen,

- bei Dauerschneefall werden die Flächen erst beräumt wenn der Schneefall nachlässt, ansonsten nur in Ausnahmesituationen,
- Winterdienst muss bis 07:00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen bis 09:00 Uhr durchgeführt werden und um 20:00 Uhr ist er bei Bedarf zu wiederholen,
- bis zum 24. Oktober muss eine Absicherung an Streustoffen erfolgt sein,
- im Konzept wurde dargestellt, an welchen Liegenschaften der Winterdienst durch die Stadt Prenzlau abgesichert wird,
- es wurden im Konzept Dringlichkeitsstufen anhand von Kartenmaterial und Auflistungen markiert,
- im neuen Leistungsverzeichnis wurden zusätzlich Bedarfspositionen verankert (z. B. Einsatz einer Schneefräse)

Diskussion der Anwesenden:

Herr Drauschke: Für die UVG mbH stellt die Beräumung der Haltestellen nach wie vor ein Problem dar.

Frau Röder: Bushaltestellen werden zukünftig großräumig beräumt, wurde im neuen Konzept verankert.

Herr Drauschke: Nach der Schneeschmelze muss man sich auf die Gefahrenpunkte konzentrieren. Ab 07:00 Uhr Schneeberäumung findet er zu spät.

BM: Bis 07:00 Uhr muss die Beräumung erfolgt sein.

Herr Kramm sagt, dass er in den Wintermonaten viel Bus gefahren ist. Der Schnee ist nicht so störend, sondern die Glätte. Lob an die Busfahrer, vorbildliches Verhalten.
Markbergtreppen müssten im Konzept aufgenommen werden.

BM antwortet, dass die Treppen aufgenommen werden, wenn der Marktberg bebaut ist.

Frau Wolter: Die Parkflächen in der Rudolf-Breitscheid-Straße müssten freigehalten werden, sonst ist kein Begegnungsverkehr möglich.

Frau Kehn antwortet, dass durch die Formulierungen des neuen Ausschreibungstextes ein Begegnungsverkehr, herzustellen durch den Dienstleister, gewährleistet werden muss.

Frau Wolter: Um den Begegnungsverkehr künftig besser zu sichern im Hinblick auf Reinigung Parkflächen und Randstreifen in der Rudolf-Breitscheid-Straße möchte sie, dass der Text in der neuen Ausschreibung angepasst wird.

Herr Plog: Man muss in Kontakt bleiben, telefonieren, wann/wo Probleme bestehen.

Herr Kleiber: Mieterbeschwerden kamen auch in seinem Unternehmen schon häufig, aber wie der BM schon sagte, kann man nicht alle zufrieden stellen. Jede Hausgemeinschaft könnte auch selbst mit anpacken.
Wie viele Firmen haben sich schon an der Ausschreibung beteiligt?

Frau Kehn: Das Ausschreibungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, aus diesem Grunde möchte ich mich dazu nicht äußern.

BM: Die Reinigung der Straßen und Wege ist für die Firma kein lukrativer Job.

Herr Kramm gibt den Hinweis, dass die Landwirte den Winterdienst auf Kreis- u. Landstraßen durchführen könnten, da sie zu DDR-Zeiten für diese Arbeiten auch zuständig waren.

Frau Röder antwortet, dass einige Landwirte den Winterdienst gern unterstützen, aber nicht regelmäßig. Grund ist dafür in erster Linie auch der Undank der Bevölkerung.

In der Vorabfrage zur Ausschreibung und zur Erstellung des Konzeptes haben sich aber zwei Landwirte dazu positioniert.

BM beendet die Beratung: Wenn Sie noch Einwände oder Hinweise haben, können Sie diese noch gern bis zur nächsten Ausschussfolge einreichen.

Am 16.06.2011 wird das neue Konzept als Beratungsvorlage der SVV vorgelegt.

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anke Kehn
Simon
SGL Gebäudemanagement

Silvia Röder
SB Grünflächen

Angelika
Protokoll

Teilnehmerliste

Anlage 8

Aufgrund der extremen Probleme auf den Parkplätzen und Parktaschen wird auf verkehrswichtigen Parkplätzen und Parktaschen eine winterdienstliche Beräumung vorgenommen.

Parkplätze

Diesterwegschule
Grabowstraße Hort (noch nicht vorhanden)
Paul- Glöde- Straße
A.- Becker- Schule
Raiffeisenplatz
Kulturdreieck
Dedelow Kita Schulstraße

Parktaschen

Paul- Glöde- Straße vor Kita
Friedrichstraße (Bereich Post)
Mauerstraße Kita G.- Scholl
A.- Becker- Schule

Um einen qualitätsgerechten Winterdienst auf Parkplätzen und Parktaschen zu gewährleisten, sind zeitlich begrenzte Halteverbotsschilder aufzustellen. Diese Schilder haben dann zur Folge, dass eine Beräumung vor den Öffnungszeiten der Einrichtungen erfolgt. Daraus ergibt sich für die Fahrbahnen, dass die gesperrten Parkplätze und Parktaschen eventuell vorrangig beräumt (z.B. 5.00-6.00 Uhr) werden müssen.

Rein rechtlich ist die Stadt Prenzlau nur verpflichtet, den Winterdienst auf belebten Parkplätzen durchzuführen. Belebt ist ein Parkplatz nicht nur, wenn er eine große Ausdehnung und ein großes Fassungsvermögen hat, sondern auch, wenn die Fahrzeuge schnell wechseln. Ein Parkplatz, auf dem überwiegend ausschließlich Fahrzeuge der Anlieger, Benutzer eines Bürgerhauses, einer Schule oder einer Turnhalle abgestellt werden, ist verkehrsunwichtig. Auch ein Park-and-Ride-Platz ist nicht verkehrswichtig.

Anlage 9

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 07/2004 vom 29.12.2004, Seite 2

geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 12/2009 vom 30.12.2009, Seite 6

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Prenzlau reinigt die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung von Fahrbahnen, Radwegen und Gehwegen. Zur Fahrbahn gehören auch die Bushaldebuchten und Parkflächen. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gelten auch Mischverkehrsflächen (für Fahrzeuge und Fußgänger). Zum Geh-/Radweg gehören auch alle Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn. Nicht zur Reinigung gehören grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen (insbesondere mähen, säen und wässern).

(2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere die Beräumung der Fahrbahnen sowie Geh- und Radwege von Schnee sowie das Bestreuen der Geh- und Radwege, der Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Ein Grundstück liegt auch dann an, wenn es durch Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist, aber eine wirtschaftliche Nutzung durch die öffentliche Straße trotzdem möglich ist. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Fahrbahnmitte und auf den dem Grundstück zugewandten Geh-/Radweg. Für Verkehrsanlagen ohne Fahrbahn gilt die Mitte der befestigten Verkehrsfläche als Reinigungsgrenze. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Bei allen nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird die Reinigung und der Winterdienst vollständig auf die Anlieger übertragen, wobei für die Fahrbahn die Reinigungsklasse 3 und für den Geh- und Radweg die Reinigungsklasse 1 gilt.

(2) Die Auferlegung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes hat zur Folge, dass die Eigentümer anliegender Grundstücke diese Aufgaben in dem in § 3 dargestellten Umfang auszuführen haben und hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht haften.

(3) Der Verpflichtete kann beantragen, dass an seiner Stelle ein anderer durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht übernimmt. Dem Antrag soll nur entsprochen werden, wenn der Dritte nachweist, dass er in der Lage ist, der Reinigungsverpflichtung ordnungsgemäß nachzukommen. Des Weiteren ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Die Straßenreinigung erfolgt entsprechend den im Straßenverzeichnis festgelegten Reinigungsklassen. Hierzu zählt auch die Entfernung von Laub, Unkraut, Unrat und Streugut. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub, Streugut und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Schmutz und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Regeneinläufe der Straßenentwässerung gekehrt werden. Unkraut ist von den Verkehrsflächen zu entfernen. Der Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln, die nicht biologisch abbaubar sind, ist nicht gestattet. Die organischen Stoffe sind einer Kompostierung zuzuführen. Das Verbrennen von organischen Stoffen ist grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Separate Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege und direkt aneinander angrenzende Geh- und Radwege sind in einer Breite von insgesamt 1,5 m und Radwege in einer Breite von 1,0 m, von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, starkem Gefälle.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen

oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee oder Eis auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) nach Beendigung des Schneefalls bzw. Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Geh-/Radwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Geh-/Radweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlage und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Geh-/Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

(8) Die vorgesehenen Reinigungsleistungen unterbleiben, wenn dies vom Wetter her geboten ist.

(9) Bei starken Verunreinigungen durch unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Unwetter) bzw. bei starkem Laubfall hat die Reinigung unabhängig vom Reinigungszyklus unverzüglich zu erfolgen.

§ 4

Eigentumsübergang

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5

Benutzungsgebühren

Für die Durchführung der öffentlichen Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes wird eine Gebühr nach einer besonderen Gebührensatzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung (KAG) beruht, erhoben.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 Kehricht, Laub, Streugut und sonstigen Unrat nach der Säuberung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 5 Schmutz und sonstigen Unrat dem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Regeneinläufe der Straßenentwässerung kehrt,

4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 6 Unkraut nicht von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 7 nicht biologisch abbaubare chemische Unkrautbekämpfungsmittel einsetzt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 bei Eis- und Schneeglätte die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen nicht bestreut,
7. entgegen § 3 Abs. 3 die Geh- und Radwege nicht in der geforderten Breite von Schnee freihält, bei Eis- und Schneeglätte nicht streut und ohne das Vorliegen eines der in § 3 Abs. 3 genannten Ausnahmetatbestände Salz verwendet,
8. entgegen § 3 Abs. 3 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut bzw. mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen ablagert,
9. entgegen § 3 Abs. 4 in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. Entstehen der Glätte sowie nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
10. entgegen § 3 Abs. 5 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Geh-/Radwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist,
11. entgegen § 3 Abs. 6 Schnee nicht so auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Geh-/Radweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in die Entwässerungsanlage und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder Schnee und Eis von Grundstücken auf den Geh-/Radweg und die Fahrbahn schafft,
12. entgegen § 3 Abs. 9 bei starken Verunreinigungen durch unvorhersehbare Ereignisse die Reinigung nicht unverzüglich durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Höchstbetrages geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Stadt Prenzlau als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Lesefassung der Satzung ist seit dem 1.1.2010 in Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Straßenverzeichnis

Reinigung						Winterdienst			
Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Angermünder Str. v. Schwedter Str. bis Einmündung Am Schafgrund	B198	2	x		1		x		x		x
Baustraße	B198	2	x		1		x		x		x
Berliner Straße	B109	2	x		1		x		x		x
Dr.- W. Külz- Str.	B198	2	x		1		x		x		x
Marktberg	B109	2	x		1		x		x		x
Neubrandenburger Str. von Dr.-W.- Külz-Str. bis 'An der Schnelle'	B198	2	x		1		x		x		x
Neubrandenburger Str. von 'An der Schnelle' bis Ende OD	B198	2	x		1		x		x		x
Neustadt	B109	2	x		1		x		x		x
Neustädter Damm	B109	2	x		1		x		x		x
Schwedter Straße	B198	2	x		1		x		x		x
Stettiner Straße	B109	2	x		1		x		x		x
Vincentstraße	B109	2	x		1		x		x		x
Brüssower Allee	L26	2	x		1		x		x		x
Güstower Straße	L25	2	x		1		x		x		x
Röpersdorfer Straße	PR19	2	x		1		x		x		x

Gemeindestraßen

Ahornweg		3		x		1		x			x
Akazienstraße		3		x		1		x			x
Amselsteig		3		x		1		x			x
Am Durchbruch		3	x			1		x			x
Am Gaswerk		3		x		1		x			x
Am Igelpfuhl		3	x			1		x			x
Am Krankenhaus		3	x			nicht		vorhande			nicht vorhanden
Am Rohrteich		3		x		1		x			x

Straßenverzeichnis	Reinigung						Winterdienst				
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg		
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
Am Sägewerk (Berliner Str.- Parkplatz)	3	x			nicht vorhanden			x		nicht vorhanden	
Am Schäfergraben	3		x	1		x		x			x
Am Schafgrund	3	x		1		x		x			x
Am Scharfrichtersee (Wohngebiet)	3		x	1		x		x			x
Am Scharfrichtersee (Verbindungsstr. zu Goethestr./Birkenweg)	3	x		1		x		x			x
Am Steintor	2	x		1		x		x			
Am Sternberg	3		x	1		x		x			x
Am Strom	3		x	1		x		x			x
Am Uckerstadion	3		x		nicht vorhanden			x		nicht vorhanden	
Am Umspannwerk	3	x		1		x		x			
An der Baumschule	3		x	1		x		x			x
An der Ucker	3		x	1		x		x			x
An der Schnelle	3		x	1		x		x			x
Automeile	3	x		1		x		x			
Badestraße	3		x	1		x		x			x
Bahnwärterhaus	3		x	1		x		x			x
Baumgärtner Weg	3		x	1		x		x			x
Bergstraße	3		x	1		x		x			x
Binnenmühle	3		x	1		x		x			x
Birkenweg	3		x	1		x		x			x
Blumenstraße	3		x	1		x		x			x
Bruchweg	3		x	1		x		x			x
Brüderstraße	3		x	1		x		x			x
Brüssower Straße	2	x		1		x		x			
Buchenweg	3		x	1		x		x			x
Diesterwegstraße	3		x	1		x		x			
Dittenplatz	3		x		nicht vorhanden			x		nicht vorhanden	
Dr.-Lena- Ohnesorge-Straße	3	x				x		x			
Drosselgasse	3		x	1		x		x			x
Eibenweg	3		x	1		x		x			x
Erlenweg	3		x	1		x		x			x
Eschenweg	3		x	1		x		x			x
Feldstraße	3		x	1		x		x			x
Fichtenweg	3		x	1		x		x			x
Fischerstraße	3		x	1		x		x			x
Fliederweg	3		x	1		x		x			x
Franz- Wienholz- Straße	3	x		1		x		x			
Freyschmidtstraße	3	x		1		x		x			x
Friedenskamp	3		x	1		x		x			x

Friedhofstraße v. Bergstr. i.R. Steintor u. Mühlmannstr.	3	x		1	x	x	x
Friedhofstraße v. Bergstr. i.R. Gartenanlage	3		x	1	x	x	x
Friedrichstraße	2	x		1	x	x	x
Frohe Zukunft	3		x	1	x	x	x
Gartenstraße	2	x		1	x	x	x
Georg- Dreke- Ring (Hauptring u. vor Haus-Nr. 17-39)	3	x		1	x	x	x
Georg- Dreke- Ring (Nebenstraßen)	3		x	1	x	x	x
Geschwister- Scholl- Str.	2	x		1	x	x	x
Gewerbegebiet Ost Straße A	3	x		1	x	x	x
Gewerbegebiet Ost Straße B	3	x		1	x	x	x
Gewerbegebiet Ost Straße C	3	x		1	x	x	x
Gewerbestraße	2	x		nicht vorhanden		x	nicht vorhanden
Goethestraße (zw. Schwedter Str. u. "Am Scharfrichtersee")	3	x		1	x	x	x
Goethestraße (restl. Länge)	3		x	1	x	x	x
Grabowstraße	2	x		1	x	x	x
Grüner Weg	3		x	1	x	x	x
Grüner Winkel	3		x	1	x	x	x
Heideweg	3		x	1	x	x	x
Heinrich- Heine- Staße	2	x		1	x	x	x
Hospitalstraße	2	x		1	x	x	x
Karl- Marx- Straße	3	x		1	x	x	x
Kastanienweg	3		x	nicht vorhanden		x	nicht vorhanden
Kiefernweg	3		x	1	x	x	x
Kietzstraße	3	x		1	x	x	x
Kirchweg	3		x	nicht vorhanden		x	nicht vorhanden
Kleine Baustraße zw. Friedrichstr. u. Baustr.	2	x		1	x	x	x
Kleine Baustraße restl. Länge	3		x	1	x	x	x
Kleine Friedrichstraße	3	x		1	x	x	x
Klosterstraße	2	x		1	x	x	x
Koppelweg	3		x	1	x	x	x
Kreuzstraße	3	x		1	x	x	x
Krummer Weg	3	x		nicht vorhanden		x	nicht vorhanden
Kupferschmiedegang	3		x	1	x	x	x
Lerchensteig	3		x	1	x	x	x
Lessingstraße	3		x	1	x	x	x
Lewetzowweg	3			1	x		x

Straßenverzeichnis

	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Lindenstraße zw. Neustadt u. Kreuzstr.	3	x		1		x		-		x
Lindenstraße restl. Länge	3		x	1		x		x		x
Marienkirchstraße	3		x	1		x				x
Mauerstraße zw. Durchbruch u. Külzstr.	3	x		1		x		x		
Mauerstraße parallel zur Stadtmauer	3		x	1		x		x		x
Max- Lindow- Straße	3		x	1		x				x
Mühlenpforte	3		x	1		x		x		x
Mühlmannstraße	3		x	1		x		x		x
Neustädter Feldmark	3		x	1		x		x		x
Paul-Gloede-Straße	2	x		1		x				x
Ph. - Hackert - Straße	3		x	1		x		x		x
Platanenallee	3	x		1		x				x
R.- Breitscheid- Straße	3	x		1		x		x		x
Rodinger Gasse		nicht	vorhanden	1	x		nicht	vorhanden	x	
Rosa- Luxemburg- Straße	3		x	1		x		x		x
Richard- Steinweg- Straße	2	x		1		x		x		x
Richtstraße	3		x	1		x		x		x
Robert- Schulz- Ring	3	x		1		x		x		x
Scharnstraße	2	x		1		x		x		x
Schenkenberger Straße	3		x	1		x		x		x
Schleusenstraße	3		x	1		x		x		x
Schulzenstraße	3		x	1		x		x		x
Seelübber Weg	3	x		1		x		x		x
Seeweg	3	x		1		x		x		
Siedlungsstraße	2	x		1		x		x		x
Sperlingslust	3		x	1		x		x		x
Steinstraße	2	x		1		x		x		
Sternstraße	3		x	1		x		x		x
St. Nikolai Kirchplatz	3		x	1		x		x		x
Straße des Friedens	2	x		1		x		x	-	x
Tannenweg	3		x	1		x		x		x
Thomas- Müntzer- Platz	3		x	1		x		x		x

Straßenverzeichnis

	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Triftstraße v. Winterfeldtstr. - Gartenstr.	3		x	1		x		x		
Triftstraße v. Gartenstr.-"Am Krankenhaus"	3		x	1		x				x
Triftstraße v. "Am Krankenhaus"bis Ende	3	x		1		x		x		
Uckerpromenade (bis Anfang Kapwäldchen)	3	x		1		x			x	
Uckerwiek (Steintor- Ende Dominikanerkloster)	3		x	1		x			x	
Uckerwiek (Kirchweg-Sternstr.)	3		x	1		x		x		x
Verbindung Friedrichstr.-Kleine Friedrichstr. (Umfahrung Kino)	3		x	1		x		x		x
Vogelsang	3		x	1		x		x		x
Am Vorstadtbahnhof	3		x	1		x		x		x
Wallgasse	3		x	1		x		x		x
Walther- Rathenau- Platz	3		x	1		x		x		x
Walther- Rathenau- Straße	3		x	1		x		x		x
Wasserpforte		nicht vorhanden		1		x				x
Wiesengrund	3		x	1		x		x		x
Winterfeldtstraße	2	x		1		x		x		
Wittenhofer Straße	3		x	1		x		x		x
Zu den Bahngleisen	3		x	1	x			x		

Verbindungswege

Freyschmidtstr. - Kläranlage	3		x	1		x		x		x
Georg-Dreke-Ring - R.-Luxemburg-Str.		nicht vorhanden			x		nicht vorhanden		x	
Grüner Weg- Schenkenberger Str..	3		x		nicht vorhanden			x		nicht vorhanden
Dr.-W.-Külz-Str - Mauerstr. (Westseite der KITA Geschw. Schöll)		nicht vorhanden		1		x		nicht vorhanden		x
Lindenstr. - An der Schnelle	3		x					x		
Neustädter Damm- Seglerheim	3		x	1		x		x		x

Straßenverzeichnis	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Neustädter Damm- Höftgraben (zw. Haus-Nr. 53 und 55)	3		x		nicht vorhanden			x		nicht vorhanden
Steinstr. - H.-Heine- Str.	3		x	1		x				x
Triftstraße - Gewerbegebiet Triftstr.	3		x		nicht vorhanden			x		nicht vorhanden
Uckerpromenade - Schießplatz	3		x		nicht vorhanden			x		nicht vorhanden

Ortsteile/bewohnte Gemeindeteile

Alexanderhof "Alexanderstraße"	3		x	1		x				x
Alexanderhof restliche Str.	3		x	1				x		x
Augustenfelde	3		x	1				x		x
Basedow	3		x	1		x				x
Blindow OD der Bundesstr.	4	x		1		x				x
Blindow "Am Petzelberg"	3		x	1				x		x
Blindow "Landstraße" von Einmündung Bundesstr. zwischen Friedhof und Sportplatz bis Einmündung Bundesstr. zwischen Flurstück 137 und 138	3		x		nicht vorhanden			x		nicht vorhanden
Blindow "Landstraße" von Einmündung Bundesstr. bis Anfang Grundstück Haus-Nr. 4	3		x		nicht vorhanden			x		nicht vorhanden
Blindow "Landstraße" von Einmündung Bundesstr. zwischen Haus-Nr. 64 und 65 bis Einmündung "Am Petzelberg"	3		x		nicht vorhanden			x		nicht vorhanden
Blindow Gewerbegebiet	3		x	1		x				x
Blindow restliche Str.	3		x	1				x		x
Bündigershof OD der Kreisstr.	3		x	1		x		x		x

Straßenverzeichnis	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Bündigershof restliche Str.	3		x	1		x			x	
Dauer	4		x	1		x			x	
Dedelow OD der Bundesstr	4	x		1		x			x	
Dedelow "Am alten Bahndamm"	3		x		nicht vorhanden		x		nicht vorhanden	
Dedelow "Am Stausee"	3		x	1		x			x	
Dedelow "An der Milchviehanlage"	3		x		nicht vorhanden		x		nicht vorhanden	
Dedelow "Bäckerweg"	3		x		nicht vorhanden	x			nicht vorhanden	
Dedelow "Bahnhofstr."	3		x	1		x			x	
Dedelow "Basedower Str."	4	x	-	1		x			x	
Dedelow "Kirchsteig"	3		x		nicht vorhanden		x		nicht vorhanden	
Dedelow "Mühlendamm" v. "Basedower Str." bis Feuerwehr	3		x		nicht vorhanden	x			nicht vorhanden	
Dedelow "Schulstr." v. Einmündung Bundesstr. bis Wendeschleife	3		x	1		x			x	
Dedelow "Steinfurther Str."	3		x	1		x			x	
Dedelow restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Dreyershof	3		x	1		x		x		x
Ellingen	3		x	1		x		x		x
Ewaldshof	3		x	1		x		x		x
Güstow OD der Landesstr. und Kreisstr.	3		x	1		x		x		x
Güstow restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Klinkow OD der Kreisstr.	3		x	1		x		x		x
Klinkow südlicher Teil "Am Quillow" (Einmündung Kreisstr. bis Ortsausgang)	3		x	1		x		x		x
Klinkow nördlicher Teil "Am Quillow" (Einmündung Kreisstr. bis Ortsausgang)	3		x	1		x		x		x
Klinkow restliche Str.	3		x	1		x		x		x

Straßenverzeichnis	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Lindenhof	3		x		nicht	vorhanden	x		nicht	vorhanden
Magnushof	3		x	1		x		x		x
Mühlhof	3		x	1		x		x		x
Schönwerder OD der Landesstr.	3		x	1		x	x			x
Schönwerder "Am Dreieck"	3		x	1		x	x			x
Schönwerder "Wiesenweg"	3		x	1		x	x			x
Schönwerder restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Seelübbe (Hauptzug "Am Seelübber See" von "Bertikower Weg" bis Ende Grundstück Haus- Nr. 53a)	3		x	1		x	x			x
Seelübbe restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Steinfurth	3		x		nicht	vorhanden	x		nicht	vorhanden
Wollenthin OD der Kreisstr.	3		x	1		x	x			x
Wollenthin restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Wirtschaftswege										
Laubenweg	3		x					x		
Sabinenkloster Ziegelei	3		x					x		
Süßer Grund	3		x					x		

Erläuterungen zum
Straßenverzeichnis

OD = Ortsdurchfahrt
RK = Reinigungsklasse,
dabei bedeuten:

- 1 - 52 mal jährlich
- 2 - 36 mal jährlich
- 3 - 18 mal jährlich
- 4 - 9 mal jährlich

Die Reinigung hat entsprechend der jeweiligen Reinigungsklasse möglichst kontinuierlich (aber witterungsabhängig) über das gesamte Kalenderjahr zu erfolgen.

Soweit von den o.g. Straßen unselbständige Stichstraßen abzweigen, wird deren Reinigung incl. Winterdienst vollständig den Anliegern übertragen